

AG_GERICHTE HOR.2025.3 vom 21. August 2025

AG Gerichte, 2025-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_HOR.2025.3

FR: AG_GERICHTE HOR.2025.3 du 21 août 2025

IT: AG_GERICHTE HOR.2025.3 del 21 agosto 2025

Erwägungen

E. 21

November 2012 (KB 46 f.) als Muttergesellschaft der Beklagten bezeichnet wurde. Richtig ist auch, dass aus einer E-Mail von FB._____ (BE._____) an IB._____ (Beklagte) vom 21. September 2015 (KB 226) hervorgeht, dass die BE._____ vor der Einreichung der Steuerrulings im Jahr 2012 darüber informiert wurde, die Klägerin sei Aktionärin der Beklagten. Von wem diese Information stammte, bleibt aber unbekannt. Richtig ist auch, dass eine nachträgliche Korrektur der beiden Steuerrulings unterblieb. Dies indessen entgegen den Andeutungen der Klägerin nicht, weil es korrekt gewesen wäre, die Klägerin als Muttergesellschaft der Beklagten zu bezeichnen, sondern weil es aus steuerrechtlicher Perspektive keine Rolle gespielt hätte, wenn anstelle der Klägerin eine andere Person Aktionärin der Beklagten gewesen wäre und das Steuerjahr 2012 mittlerweile definitiv veranlagt wurde. Dies ergibt sich sowohl aus der E-Mail von FB._____ (BE._____) an IB._____ (Beklagte) vom 21. September 2015 (KB 226) als auch aus dem Schreiben der BE._____ an JB._____ (Beklagte) vom tt.mm. 2017 (AB 38) sowie jenem vom 20. Februar 2018 (AB 40).

Dass die Klägerin in den beiden Steuerrulings als Muttergesellschaft der Beklagten bezeichnet wurde, ist nicht überzubewerten: So stellte beispielsweise der Sohn 2 IB._____ mit E-Mail vom 26. März 2015 (AB 31) für die BE._____ zur Abklärung die Fragen, i) welche steuerrechtlichen

- 57 -

Konsequenzen ein Verkauf der ehemaligen Inhaberaktien der Beklagten hätte, wenn deren Beneficial Owner ein griechischer Steuerzahler (gemeint wohl der Vater) wäre. Auch sei zweitens abzuklären, was passiere, wenn der Vater die ehemaligen Inhaberaktien der Beklagten seinen Kindern schenken würde. Drittens sei abzuklären, ob die Antworten auf die ersten beiden Fragen anders lauten würden, wenn eine Stiftung oder eine schweizerische Gesellschaft Eigentümerin der besagten Aktien wäre, während der griechische Steuerzahler (gemeint wohl der Vater) Beneficial Owner bliebe. Gerade die zweite Frage nach der Schenkung der Aktien auf die Söhne ergäbe keinen Sinn, wenn die Aktien damals bereits der Klägerin gehört hätten. Diese Fragen ergeben nur dann Sinn, wenn davon ausgegangen wird, die ehemaligen Inhaberaktien der Beklagten hätten zum damaligen Zeitpunkt einer Stiftung gehört, deren Beneficial Owner allein der Vater wäre und dieser berechtigt wäre, durch entsprechende Anweisungen das Eigentum an den Aktien jederzeit wieder auf sich selber zu übertragen. Damit übereinstimmen würde immerhin, dass die ehemaligen Inhaberaktien in diesem Zeitpunkt offenbar im Eigentum der YC Foundation._____ gestanden haben sollen (Antwortbeilage 4 des Vaters im Verfahren HOR.2017.39; AB 139 betreffend jederzeitiges Widerrufsrecht des Vaters hinsichtlich der

By-Laws der YC Foundation.____ und AB 140 f.). Die entsprechenden Fragen gemäss E-Mail vom 26. März 2015 (AB 31) leitete IB.____ (Be- klagte) mit E-Mail vom 27. März 2015 an DB.____ (BE.____) zur Abklä- rung weiter (AB 32). Mit einem Steuermemo vom 31. März 2015 (Possible change in ownership) beantwortete die BE.____ die ihr gestellten Fragen (AB 33). Entgegen den unbelegten Ausführungen der Klägerin beziehen sich weder die entsprechenden Instruktionen – "beneficial owner of the shares in [Beklagte]" – noch die von der BE.____ getätigten steuerrecht- lichen Abklärungen – es wird ein Individual Greece als 100 % Inhaber der Beklagten dargestellt (vgl. die Graphik auf S. 4) – bloss auf einen im Eigen- tum des Vaters stehenden Drittel der ehemaligen Inhaberaktien der Beklag- ten, sondern auf sämtliche Aktien der Beklagten. Dieses Steuermemo so- wie die entsprechenden Fragenstellungen deuten also darauf hin, dass der Vater zum damaligen Zeitpunkt über ein von ihm beherrschtes Vehikel wirt- schaftlich Berechtigter sämtlicher ehemaliger Inhaberaktien der Beklagten war. Wiederum folgt aus der Antwortbeilage 4 des Vaters im Verfahren HOR.2017.39 und den AB 139 ff. dass dies eher die YC Foundation.____ als die Klägerin war. Demnach spricht dieses Indiz eher gegen eine Ver- einbarung zwischen dem Vater und seinen beiden Söhnen vom 11. Okto- ber 2012, wonach die ehemaligen Inhaberaktien der Beklagten auf die Klä- gerin zu übertragen gewesen wären. Weiter spricht dieses Indiz stark ge- gen die klägerische Argumentation, wonach die beiden Söhne bereits seit dem Jahr 2001 zu je 1/3 Eigentümer der ehemaligen Inhaberaktien der Be- klagten waren.

Chronologisch ist als nächstes die Korrespondenz von und mit der BE.____ vom 24. September 2015 bis 6. Oktober 2015 (KB 61) zu

- 58 -

betrachten: KB 61 lässt sich entnehmen, dass der BE.____ mit E-Mail von IB.____ (Beklagte) vom 25. September 2015 hinsichtlich der Bespre- chung vom 9. Oktober 2015 in ZZB.____ ein Fragebogen zur Beantwor- tung zugestellt wurde – der Beklagten von DZ.____ mit E-Mail vom

E. 24

September 2015 zugestellt (vgl. ebenfalls KB 61). Mit E-Mail vom

E. 25

Gutachten BY.____ II vom 30. Dezember 2024 (AB 163).

Diese ärztlichen Atteste, Berichte und Privat-, sowie Gerichtsgutachten sind wie folgt einzuordnen: Abgesehen vom kurzen medizinischen Bericht vom 4. November 2013 (KB 239) und der E-Mail-Korrespondenz vom 26.–

E. 27

August 2015 (KB 241) existieren keine medizinischen Berichte zur mentalen Verfassung des Vaters vor dem Ausbruch des Familienstreits Ende 2015 / Anfang 2016. Danach nahmen die medizinischen Begutach- tungen des Vaters ab dem Frühjahr 2018 – nachdem die beiden Söhne am 19. März 2018 den Antrag gestellt hatten, ihren Vater gerichtlich zu verbei- ständen (KB 135 f.) – sprunghaft zu. Dabei fällt auf, dass sich eine Vielzahl der so produzierten medizinischen Berichte inhaltlich diametral widerspre- chen. Beispielsweise wird in der ärztlichen Bestätigung vom 31. März 2018 (AB 62) ausgeführt, der Allgemeinzustand des Vaters habe sich signifikant verbessert und die Kommunikation sei gut, was nicht mit den Ergebnissen des Gutachtens MZ.____ vereinbar ist, gemäss

welchem der Vater am 17. Juli 2018 an einer schweren Sprechstörung litt und das mündliche Ausdrucksvermögen des Vaters nur mühsam, beschwerlich, nicht fließend, nicht prosodisch sowie mit häufigen Pausen und Unterbrechungen erfolgte (AB 70). Dass der Vater an aphaischen Störungen litt, die sein Sprechvermögen betreffen – und die Kommunikation deshalb nicht "gut" sein kann, ergibt sich auch aus dem ärztlichen Gutachten vom 24. April 2018 mit Untersuchung vom 18. April 2018 (AB 72). Widersprüchlich ist auch, wenn im ärztlichen Gutachten vom 24. April 2018 (AB 72) beispielsweise ausgeführt wird, der Vater habe präzise autobiographische Daten angeben können, die sein Studium, seine Beschäftigung, wie auch Alter und Namen der Familienmitglieder betreffen, was nicht mit den Ergebnissen der Videoaufzeichnung der Untersuchung im Gutachten MZ._____ vom 17. Juli 2018 übereinstimmt, wonach der Vater wichtige Ereignisse seiner Biographie falsch bestimmte, beispielsweise die Zeit entscheidender Krankenhausaufenthalte, und gleichzeitig nicht in der Lage war, den Namen seines Bruders,

- 93 -

das Alter seiner Söhne, die Namen seiner Enkel, die Namen seiner Geschäftspartner seiner Familie und anderes zu nennen (vgl. AB 81, S. 28; KB 142, S. 13; KB 248, S. 6 f.). Gleiches gilt für das neuropsychologische Gutachten vom 19. November 2019 (AB 76), das angibt, das Gedächtnis des Vaters liege im Normbereich, und für den Bericht über eine psychiatrische Untersuchung – Gutachten vom 14. Januar 2020 (AB 78), worin steht, das Gedächtnis des Vaters funktioniere im Normbereich. Offensichtlich ist auch, dass sich diese Widersprüche entlang der Grenze der beiderseits (Klägerin bzw. die beiden Söhne / Beklagte bzw. der Vater und dessen zweite Ehefrau) in Auftrag gegebenen Untersuchungen bewegen. Die seitens der Klägerin bzw. der beiden Söhne in Auftrag gegebenen Untersuchungen kommen, nicht überraschend, jeweils zum Schluss, der Vater sei zufolge einer Demenzerkrankung handlungsunfähig und die seitens der Beklagten bzw. dem Vater und dessen zweiten Ehefrau in Auftrag gegebenen Untersuchungen kommen, ebenfalls nicht überraschend, allesamt zum Schluss, der Vater leide nicht an einer Demenz und sei voll handlungsfähig gewesen. Vor diesem Hintergrund sind an diesen von den beiden jeweiligen Seiten in Auftrag gegebenen Untersuchungen erhebliche Zweifel hinsichtlich deren Objektivität angebracht; sie wirken ergebnisorientiert. Problematisch erscheint in dieser Hinsicht insbesondere, wenn die Untersuchung des Vaters in Anwesenheit seiner zweiten Ehefrau (E.A._____) durchgeführt wurde (vgl. auch KB 246, S. 25). Diese soll aufgrund ihrer finanziellen Begehrlichkeiten mitursächlich für den kolossalen Familienstreit zwischen dem Vater und seinen beiden Söhnen gewesen sein (vgl. Klage Rz. 18). Sie ist wegen der aus dem Vermögen des Vaters erhaltenen finanziellen Leistungen aufgrund der Gefahr eines Interessenkonflikts auch nicht als Beiständin des Vaters eingesetzt worden (vgl. KB 142, S. 18). Auch vor diesem Hintergrund sind das neuropsychiatrische Expertengutachten vom 15. Oktober 2018 (AB 74; vgl. S. 20 f.) und der neuropsychiatrische Bericht – Gutachten vom 11. Mai 2020 (AB 58) wenig überzeugend. Im neuropsychiatrischen Expertengutachten vom 15. Oktober 2018 (AB 74; vgl. S. 20 f.) wurden sogar diverse Untersuchungen nicht mit dem Vater, sondern mit dessen zweiter Ehefrau durchgeführt (Geriatric Depression Scale, Neuropsychiatric Inventory [NPS], Lawton Instrumental Activities of Daily Living Scale, Connor-Davidson Resilience Scale und Confusion Assessment Method). Im neuropsychiatrischen Bericht – Gutachten vom 11. Mai 2020 (AB 58) ist weiter auffällig, dass zunächst angegeben wurde, aufgrund der

Corona-Massnahmen hätten sich höchstens zwei Personen in einem Raum auf 60 m² befunden (AB 58, S. 6). Im Verlauf der Untersuchung hat der Vater dann aber mehrfach seine zweite Ehefrau angewiesen, etwas zu holen (AB 58, S. 21, 22 und 24) oder er zeigte auf diese, um – so die Gutachterin – das Wort "Rock" zu umschreiben (AB 58, S. 26), was voraussetzt, dass die Ehefrau auch im Arbeitszimmer anwesend war, in dem die Untersuchung stattfand (AB 58, S. 18) und nicht davon auszugehen ist und auch von keiner Partei behauptet wurde, dass dieses Arbeitszimmer grösser als 60 m² ist. Auffällig ist auch, dass diese vom Vater selbst

- 94 -

beauftragte Gutachterin diesen am 8. Mai 2020 während der Coronazeit ohne Weiteres zu Hause untersuchen durfte (AB 58, S. 1), wohingegen sich der Vater via seinem Anwalt Ende März 2020 / Anfang April 2020 zunächst einer persönlichen Untersuchung durch den zweiten zweitinstanzlichen Gerichtsgutachter JZ._____ zu entziehen versuchte, mit dem Argument, der Vater erfülle wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung während der Coronazeit die Kriterien einer "hohen Gefahr" (AB 80, S. 12). Am an sich ausführlichen neurologischen Gutachten vom 12. April 2018 (AB 64) ist zu bemängeln, dass die konkreten Ergebnisse der Untersuchungen weitestgehend nicht wiedergegeben werden. Vielmehr beschränkt sich der Gutachter über weite Strecken darauf, anzugeben, ob der Vater den Test bestanden hat oder nicht bzw. ob die Frage richtig beantwortet wurde oder nicht. Nachprüfbar ist diese Ergebnisbeurteilung durch den Gutachter indessen nicht. Zudem sind mehrere Punkte des Gutachtens auffällig: Zunächst gibt der Gutachter das Geburtsjahr des Vaters (1945) falsch (1934) wieder (AB 64, S. 1), obwohl der Gutachter den Vater aufgrund des angelegten, halbjährlichen Untersuchungsrythmus näher kennen müsste und die Frage nach dem Geburtsdatum des Vaters sogar Teil der Untersuchung war und der Vater angeblich richtig (mit 1945 oder 1934 ist unklar) geantwortet haben soll (AB 64, S. 15 f.). Weiter ist im Gutachten angegeben, dass die letzte Untersuchung vom 16. Juni 2017 datiert (AB 64, S. 4), so dass die nächste halbjährliche Untersuchung eigentlich bereits Anfang 2018 hätte stattfinden müssen. Tatsächlich wurde sie aber erst am 2. und 11. April 2018 – kurz nachdem die beiden Söhne am 19. März 2018 den Antrag gestellt hatten, ihren Vater gerichtlich zu verbeiständen (KB 135 f.) – durchgeführt (AB 64, S. 1), was seine Objektivität in Frage stellt und das Gutachten auch deshalb ergebnisorientiert erscheinen lässt. Schliesslich fallen auch in diesem Gutachten die Widersprüche zu den Ergebnissen der Videoaufzeichnung der zeitnahen Untersuchung im Gutachten MZ._____ vom 17. Juli 2018 auf: Dass der Vater bei der Begutachtung durch MZ._____ Schwierigkeiten hatte, den Inhalt verschiedener Fragen zu verstehen (KB 248, S. 7; AB 81, S. 28), steht im Widerspruch zum neurologischen Gutachten vom 12. April 2018, wonach der Vater keine Verständnisstörungen gezeigt habe (AB 64, S. 13). Ebenso wird im neurologischen Gutachten vom 12. April 2018 ausgeführt, der Vater habe fortlaufend in fünf Schritten 7 von 100 (100, 93, 86, 79, 72, 65) subtrahieren können (AB 64, S. 20), während der Vater im Rahmen des Gutachtens MZ._____ wiederholt die falsche Antwort auf die Anweisung gab, fortlaufend 7 von 100 zu subtrahieren (KB 248, S. 7; KB 142, S. 13; AB 81, S. 28 f.; KB 246, S. 14: zunächst keine Antwort, nach der gebotenen Auswahl zwischen 90, 93 oder 95 die Antwort: 97; dann die Frage 97 - 7: Antwort: 65, 64; dann die Frage: 64 - 7: Antwort 700? Was haben Sie gesagt?; dann nach einer kurzen Pause die Frage: 64 - 7: keine Antwort; dann der Hinweis minus 7, nehmen wir 7 von 64 weg: keine Antwort). Fraglich ist schliesslich, wie der Vater aufgrund seiner chronischen

rheumatischen Erkrankung (auch der Hände: "vollständige Zerstörung der kleinen Gelenke der oberen

- 95 -

Extremitäten" und "eine mangelhafte Beweglichkeit [...] der Ellbogen" [AB 66, S. 2]), die Anweisung, seine Hände zu waschen, ausgeführt haben will (vgl. AB 64, S. 25). Unvollständig, nicht überprüfbar und damit auch nicht nachvollziehbar sind zudem: a) die neuropsychologischen Gutachten vom 12. März 2018 (AB 60) und vom 19. November 2019 (AB 76), da darin zwar die kognitiven Fähigkeiten des Vaters beurteilt werden, diese Beurteilung indessen bloss auf "der Kommunikation mit dem [Vater]" beruht, so dass nicht klar ist, welchen Tests der Vater unterzogen wurde und welche Ergebnisse diese Tests lieferten; b) die ärztliche Bestätigung vom 31. März 2018 (AB 62), da darin unter anderem nicht angegeben wird, welchen Untersuchungen der Vater unterzogen wurde und welches die Untersuchungsergebnisse sind; c) das ärztliche Gutachten vom 20. April 2018 (AB 66), weil darin hinsichtlich der mentalen Verfassung des Vaters offenbar keinerlei Untersuchungen und Tests stattgefunden haben – vielmehr handelt es sich hierbei um ein Attest über die körperlichen Leiden des Vaters –; d) der psychiatrische Bericht – Gutachten vom 23. April 2018 (AB 68) allein schon deshalb, weil dieser Bericht von einem Anwalt des Vaters, NZ._____, für Verfahrenszwecke in Auftrag gegeben wurde. Im Bericht wird denn auch von der rechtlichen Vermutung ausgegangen, dass Volljährige grundsätzlich handlungsfähig sind, was nichts mit einer Untersuchung des Vaters zu tun hat. Im Übrigen liegen diesem Bericht kaum eigene Untersuchungen zugrunde und die Antworten des Vaters werden nicht wiedergegeben; und e) das ärztliche Gutachten vom 24. April 2018 (AB 72), da darin unter anderem betont wird, dass aufgrund der aphasischen Störungen und die Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit des Vaters eine quantitative Auswertung seiner Leistungen nicht möglich sei und eine weitere Anzahl von speziellen neuropsychologischen Tests deshalb schon gar nicht durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der durchgeführten Tests werden zudem mehrheitlich nur indirekt wiedergegeben bzw. gar nicht wiedergegeben, sondern bloss beurteilt.

Gleichzeitig bestehen vier von griechischen Gerichten in Auftrag gegebene Gerichtsgutachten zur mentalen Verfassung des Vaters. Drei dieser Gutachten wurden noch zu Lebzeiten des Vaters im Rahmen des von den beiden Söhnen eingeleiteten gerichtlichen Verbeiständungsverfahrens erstellt (erstinstanzliches Gutachten MZ._____ vom 17. Juli 2018 [AB 70], erstes zweitinstanzliches Gutachten QZ._____ vom 13. März 2020 und zweites zweitinstanzliches Gutachten JZ._____ vom 22. Mai 2020 [AB 81]), eines nach dem Tod des Vaters im Rahmen eines gegen OZ._____ (und die beiden Söhne) – die am 11. April 2018 das Patient's Medical Certificate und den Patient's Medical Report ausstellte – geführten Strafverfahrens wegen angeblicher (Anstiftung zur) Ausstellung eines falschen ärztlichen Attests (vgl. Replik Rz. 451) (Gutachten PZ._____ vom 28. April 2022; KB 248). Diesen vier Gerichtsgutachten ist gegenüber den zahlreichen Privatgutachten insofern Vorrang zu geben, als sie immerhin hinsichtlich der Beauftragung Objektivität versprechen. Dennoch haben die Parteien das Gutachten

- 96 -

QZ._____ vom 13. März 2020 im vorliegenden Verfahren nicht eingereicht, wohl weil diesbezüglich Bestechungsvorwürfe und entsprechende Strafverfahren im Raum stehen (vgl. Replik Rz. 461 ff.). Die Beklagte stützt sich jedenfalls explizit nicht auf das Gutachten

QZ._____ (Duplik Rz. 371 und 440), obwohl es zu deren Gunsten lauten soll. Das Gericht ZA._____ hat in seinem Entscheid Nr. xxx/2021 vom 8. Februar 2021 die Ergebnisse des Gutachtens QZ._____ jedenfalls als nicht überzeugend und unglaubwürdig verworfen, weil die Antworten des Vaters nur ausschnittsweise wiedergegeben wurden und keine vollständige neuropsychologische Begutachtung durchgeführt wurde. Weiter hatte QZ._____ seinem Gutachten einen Bericht einer Logopädin vom 8. Februar 2020 beigelegt, wonach die spontane Rede des Vaters sich durch Klarheit ausgezeichnet habe, er Wörter mit Inhalt und funktionelle Wörter verwendet habe und seine Schreibfähigkeiten ausgezeichnet gewesen seien. Diese Ergebnisse würden aber bereits den Untersuchungsergebnissen von QZ._____ widersprechen, wonach der Vater Schwierigkeiten hatte, schriftlich zu antworten und an einer Ausdrucksaphasie leide. Auch im Gutachten des erstinstanzlichen Gerichtsgutachters MZ._____ vom 17. Juli 2018 wurde eine dauerhafte, ernste Ausdrucksaphasie festgestellt, wobei eine direkte Kommunikation mit dem Vater nicht möglich sei (KB 142, S. 14 ff.).

Im Gutachten MZ._____ vom 17. Juli 2018 (AB 70) wurde der Schluss gezogen, der Vater leide zwar nicht an Demenz, aber wegen des zerebrovasculären Infarkts an einer dauerhaften, schweren expressiven Aphasie. Das Gutachten MZ._____ ist – im Vergleich zum Gutachten JZ._____ (vgl. dazu unten) – jedoch weit weniger überzeugend: Erstens hat MZ._____ den Vater nur an einem einzigen Tag, dem 17. Juli 2018, untersucht (AB 70, S. 5), wohingegen der Vater für das Gutachten JZ._____ an drei Tagen untersucht wurde (25. März 2020, 2. April 2020 und 7. April 2020) und darin zusätzlich die Videoaufzeichnung aus dem Gutachten MZ._____ vom 17. Juli 2018 berücksichtigt wurde (AB 81, S. 12). Zudem hat die Untersuchung von MZ._____ bloss etwa eineinhalb Stunden gedauert (AB 70, S. 6), wohingegen die Untersuchung durch JZ._____ insgesamt gut viereinhalb Stunden – also drei Mal so lange – dauerte (AB 81, S. 12). Weiter war während der Untersuchung des Vaters durch MZ._____ auch die zweite Ehefrau des Vaters (E.A._____) zu Hause (vgl. oben), deren Mithilfe bis zu einem gewissen Grad bei der Einholung von Informationen usw. (welche Informationen? Was bedeutet usw.?) notwendig war (vgl. auch KB 246, S. 25), während bei der Untersuchung des Vaters durch JZ._____ nur ein Pfleger des Vaters anwesend war (AB 81, S. 12), was die Objektivität der Untersuchungsergebnisse erhöht. Zwar mag eine Untersuchung via Skype oder eine Analyse eines Videos weniger geeignet sein als eine persönliche Untersuchung, wie es BY._____ ausführt (AB 163, S. 49). Nichtsdestotrotz haben sowohl MZ._____ als auch JZ._____ – im Unterschied etwa zu BY._____ – den Vater jeweils persönlich untersucht, JZ._____ im Vergleich zu MZ._____ aber zusätzlich auch noch per Skype und per Videoanalyse.

- 97 -

Zweitens führte MZ._____ – anders als JZ._____ (AB 81, S. 13 ff.) – nirgends aus, welche Untersuchungen der kognitiven Fähigkeiten des Vaters er durchführte und wie die Ergebnisse lauteten. Vielmehr fasste er die Ergebnisse seiner Untersuchungen bloss zusammen (AB 70, S. 7 ff.). Drittens sind die Ergebnisse im Gutachten MZ._____ insoweit beeinflusst worden, als der Vater aufgrund seiner schweren Sprechstörungen die meisten Informationen nicht durch direktes Berichten oder Beantworten, sondern durch Verwendung von Halbsätzen oder durch die zutreffende Wahl aus einer Multiple-Choices-Liste wiedergeben konnte (AB 70, S. 7 f.). Viertens enthält das Gutachten MZ._____ in sich unauflösbare Widersprüche, beispielsweise wenn einerseits ausgeführt

wird, der Vater habe eine schwere Sprechstörung (AB 70, S. 7), andererseits aber steht, die mündliche Sprache sei ausgezeichnet gewesen (AB 70, S. 8). Widersprüchlich ist auch, wenn ausgeführt wird, MZ._____ habe die meisten Informationen nicht durch direktes Berichten oder Beantworten des Vaters gewonnen (AB 70, S. 7 f.), zuvor aber ausführlich geschrieben steht, was der Vater dem Gutachter bezüglich seiner täglichen Funktionalität alles berichtet haben soll: Zeitaufteilung zwischen Wohnung, Büro und Pflegeeinrichtungen, Arbeit von zu Hause aus als auch vom Büro aus, Führen von Telefonaten mit Bekannten und Freunden – was wiederum aufgrund der festgestellten schweren Sprachstörung fraglich ist –, etc. (AB 70, S. 5). Fünftens wurde die Untersuchung des Vaters durch MZ._____ aufgrund der Videoaufzeichnung sowohl von JZ._____, von PZ._____ als auch vom Gericht ZA._____ in seiner Entscheidung Nr. xxx/2021 vom 8. Februar 2021 übereinstimmend anders beurteilt. Das Gericht ZA._____ führte aus, in der Videoaufzeichnung sei die Unfähigkeit des Vaters, einfache Fragen über seine Familie zu beantworten und zu elementaren mathematischen Übungen überzugehen, offensichtlich zu sehen gewesen (KB 142, S. 13). Auch PZ._____ gibt an, aus der Videoaufzeichnung der Untersuchung des Vaters durch MZ._____ gingen sowohl Störungen des Langzeit- als auch des Kurzzeitgedächtnisses des Vaters hervor. So habe dieser den Namen seines Bruders und seiner Enkel, das Alter seiner Söhne, die Firmen der Familienunternehmen, seine Geschäftsadresse, die Zahl der Schiffe und Arbeitnehmer seiner Familienunternehmen nicht nennen können und nicht angeben können, ob er über ausländische Bankdepots verfüge. Er habe Fehler in der chronologischen Abfolge von Anlässen, beispielsweise von Spitalaufenthalten, gemacht. Er habe wiederholt falsche Antworten auf die Frage, 7 von 100 zu subtrahieren, gegeben. Gleichzeitig habe er Schwierigkeiten gehabt, mehrere Fragen zu verstehen. Der Vater habe viele Fehler gemacht, die er nicht korrigiert habe. Selbst im Falle einer Antwortauswahl habe er beispielsweise das Datum seines Herzinfarkts (2013) nicht richtig angeben können (1993, 2003). Auch habe er Personen und deren Funktionen falsch benannt, wonach Schulz Russland vertrete. Auch habe er, was typisch für Demenzpatienten sei, nur generelle Antworten gegeben. Ein Beispiel für die Schwierigkeiten bei der Kommunikation habe sich darin gezeigt, dass der Vater während der Untersuchung eine andere Person angerufen habe,

- 98 -

ohne dieser zu erklären, weshalb er anrufe, wobei er gleichzeitig bloss mit einzelnen Wörtern antwortete und dann plötzlich und unerwartet aufhänge, ohne dass etwas Konkretes aus dem Telefonat hervorgegangen sei. Gleichzeitig sei die Kritikfähigkeit des Vaters im Gutachten MZ._____ nicht untersucht worden (KB 248, S. 6 f.). JZ._____ führte zur Untersuchung durch MZ._____ gestützt auf die Videoaufzeichnung aus, sie belege eine schwere neurokognitive Störung des Vaters, d.h. eine schwergradige Demenz. Der Vater habe eine Menge falscher Antworten gegeben, während er ansonsten nicht in der Lage gewesen sei, überhaupt eine Antwort zu geben. Belegt sei durch die Videoaufzeichnung auch eine Störung des Langzeitgedächtnisses (falsche Bestimmung wichtiger Ereignisse seiner Biographie, wie beispielsweise die Zeit entscheidender Krankenhausaufenthalte; Unfähigkeit, den Namen seines Bruders, das Alter seiner Söhne, die Namen seiner Enkel, die Namen seiner Geschäftspartner seiner Familie und ähnliches zu nennen), eine Störung des Kurzzeitgedächtnisses (Scheitern beim Wiederholen von vom Gutachter vorgegebenen Wörtern), eine zeitliche Orientierungsstörung (Scheitern beim zeitlichen Zusammenhang von Ereignissen seiner Biographie, beispielsweise seiner Krankenhausauf-

enthalte), eine Verständnisstörung (eine Reihe von Fragen wurde nicht verstanden), eine Unfähigkeit der Konzentration der Aufmerksamkeit der Gedanken (fortlaufende Fehler bei der Subtraktion von 7 von 100) und das Wiederkäuen von Wörtern (Tendenz, die Zahl Vier zu wiederholen) (AB 81, S. 28 f.). Soweit demgegenüber BY._____ ausführt, aus der Videoaufzeichnung der Untersuchung durch MZ._____ gehe hervor, dass der Vater diese selbst gewollt habe – die Begutachtung war allerdings gerichtlich angeordnet, weil die beiden Söhne ein Verfahren zur Verbeiständung des Vaters eingeleitet hatten (KB 135 f.) – und es sei kein psychopathologischer Zustand erkennbar, der zur Annahme der Geschäftsunfähigkeit erforderlich wäre (AB 163 S. 49 f.), so ist diese Feststellung erstens nicht begründet und zweitens äusserst fraglich: Es ist nämlich davon auszugehen, dass die Begutachtung des griechischen Vaters in Griechenland durch einen griechischen Gutachter im Rahmen eines griechischen Gerichtsverfahrens auf Griechisch durchgeführt wurde, genauso wie das Gutachten von MZ._____ im Original auf Griechisch geschrieben wurde (vgl. AB 69) – keine der Parteien behauptet jedenfalls etwas anderes – und weder BY._____ noch die Beklagte führen aus, weshalb ein österreichischer Facharzt für Psychiatrie und Neurologie ohne entsprechende Sprachkenntnisse eine solche Untersuchung verstehen und gestützt darauf nachvollziehbare fachliche Schlüsse ziehen können sollte. Die Übersetzung des Videos auf Deutsch (vgl. AB 163, S. 6) führt jedenfalls dazu, dass BY._____ – anders als JZ._____, PZ._____ und das Gericht ZA._____ – zwar wohl das letztlich Gesagte, nicht aber die originalen Antworten des Vaters – seine Sprache – und deren direkter Bezug zu den Fragen auswerten konnte. Schliesslich führt BY._____ nicht aus, dass die tatsächlichen Feststellungen des Gericht ZA._____ bzw. von JZ._____ und PZ._____ zur Videoaufzeichnung nicht zutreffen würden.

- 99 -

Demgegenüber überzeugt das Gutachten JZ._____ vom 22. Mai 2020 (AB 81) durch seine Vollständigkeit (Darstellung der durchgeführten Untersuchungen, deren Durchführungsart und deren Ergebnisse) und seine Klarheit. Weiter hat JZ._____ – im Gegensatz zu MZ._____, der sich bloss unspezifisch auf die Gerichtsakten bezieht (AB 70, S. 5) – sämtliche von ihm zusätzlich zu seinen Untersuchungen berücksichtigten ärztlichen und gerichtlichen Unterlagen aufgelistet (AB 81, S. 4 ff.). Das Gutachten JZ._____ ist im Vergleich zum Gutachten MZ._____ auch weitaus detaillierter. Durch Berücksichtigung der Videoaufzeichnung aus der Untersuchung von MZ._____ vom 17. Juli 2018 sowie das Ansetzen von drei Untersuchungsterminen konnte JZ._____ auch einen Verlauf des Zustands des untersuchten Vaters zwischen verschiedenen Zeiträumen berücksichtigen (AB 81, S. 12). Damit fällt auch das Argument der Beklagten in sich zusammen, wonach das Gutachten JZ._____ vom 22. Mai 2020 (AB 81) bereits deshalb nur geringen Beweiswert habe, weil JZ._____ den Vater erst im März und April 2020 untersucht habe, die Übertragung der Aktien auf die YA Foundation._____ indessen bereits im Jahr 2019 stattgefunden habe (erster Schlussvortrag der Beklagten Rz. 30, erstes Lemma, zweiter Absatz). Im Übrigen sei daran erinnert, dass zahlreiche der im vorliegenden Verfahren umstrittenen Ereignisse (Kapitalerhöhung, Umwandlung von Inhabereinamenaktien, Statutenänderung, Zeichnung der neuen Stimmrechtsaktien, Schenkung der Stimmrechtsaktien vom Vater an die YA Foundation._____ etc.) erst nach März und April 2020 stattfanden. Die Ergebnisse der Untersuchungen des Vaters setzte JZ._____ – anders als Nikolaos MZ._____ – zudem in Kontext zum Mittelwert von Menschen gleichen Alters und Bildung (AB 81, S. 13). Im Übrigen wurde es dem Vater aufgrund seiner

Unfähigkeit beim Benennen ermöglicht, sich auch umschreibend auszudrücken, wobei beide Ergebnisse im Gutachten JZ._____ wiedergegeben werden, sodass in eckigen Klammern auch die Ergebnisse der bloss umschreibenden Ausdrucksweisen ersichtlich sind. Auffallend ist, dass der Vater in allen Tests schlechter als der Mittelwert und in vielen Tests sogar erheblich schlechter als der Mittelwert abschloss: Zunächst wurde der anerkannte 108 Mini Mental-Status-Test hinsichtlich des Bereichs "Globales Wissen" (es werden verschiedene kognitive Fähigkeiten – Gedächtnis, Sprache, exekutive und räumlich-visuelle Funktionen [AB 81, S. 15] – kurz geprüft¹⁰⁹) mit einer Punktzahl von 13 – bei einem Mittelwert von 28.3 – abgeschlossen. Dieses Ergebnis ist auch unter Berücksichtigung der Unfähigkeit des Vaters zur Benennung ausgesprochen niedrig und stark pathologisch. Der Vater ist sogar bei den Fragen zur Orientierung (Angabe des

108 Nach MONSCH ist der Mini Mental-Status der weltweit am weitesten verbreitete Screeningtest und gibt einen ersten Eindruck des Patienten (MONSCH, Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit, insbesondere bei Menschen mit Demenz, in: Wolf [Hrsg.], Das neue Erwachsenenschutzrecht – insbesondere Urteilsfähigkeit und ihre Prüfung durch die Urkundsperson, 2012, S. 11 m.w.N.); vgl. auch AB 64, S. 29 f. 109 MONSCH (Fn. 108), S. 12.

- 100 -

Jahres, Datums, Anschrift und Region), zum auditiven Gedächtnis und zum Arbeitsgedächtnis (sofortige Wiederholung von Worten, aufeinanderfolgende Subtraktionen), zur Sprache (Bildung eines vollständigen Satzes, Wiederholung eines Satzes, Benennung) gescheitert (AB 81, S. 14 f.). Zur Prüfung des verbalen Gedächtnisses wurde der Greek Verbal Learning Test – 9 Wörter angewendet. Dabei hatte der Vater eine Liste mit neun Wörtern zu lernen, die vier Mal wiederholt wurde. Danach wurde in unterschiedlichen Abständen eine Wiedergabe der erlernten Wörter verlangt. Während des Erlernens konnte der Vater kein einziges Wort benennen. Trotz Umschreibung lag der Vater weit unter dem Mittelwert (1. Wiederholung: 0/0, Mittelwert: 4.8; 2. Wiederholung: 0/3, Mittelwert: 6.7; 3. Wiederholung: 0/4, Mittelwert: 7.3; 4. Wiederholung: 0/[unklar], Mittelwert: 7.8; beim sofortigen Abruf nach 30 Sekunden: 0/2, Mittelwert: 7.2; beim Abruf nach 10 Minuten: 0/2, Mittelwert: 6.4; beim Abruf nach 10 Minuten mit Nennung der Kategorie: 0/4, Mittelwert: 6.9. Bei der Aufforderung, die erlernten Wörter nach zehn Minuten aus einer Wortliste zu erkennen, hatte der Vater die falsche Tendenz, die meisten Listenwörter als ihm zuvor zum Lernen angegebene Wörter auszuwählen. Diese Fehler nahm er nicht wahr. Die Mängel beim Erlernen waren äusserst gravierend, es bestanden ernste Gedächtnisdefizite, es wurde die Anbindung an Reize sowie die Aufhebung kognitiver Hemmung angedeutet (AB 81, S. 14 und 16). Das räumlich-visuelle Gedächtnis wurde mit dem nonverbalen Modified Rey-Osterrieth Complex Shape-Test geprüft. Dabei wurde dem Vater eine Figur, hauptsächlich aus Linien, vorgegeben. Diese hatte er zunächst nachzuzeichnen und nach zehn Minuten wurde der Vater aufgefordert, die Figur aus dem Gedächtnis zu skizzieren. Zuletzt wurde der Vater aufgefordert, die Figur unter vier anderen Linienfiguren zu erkennen. Dabei wies der Vater ernste Defizite hinsichtlich seines räumlich-visuellen Gedächtnisses (ernste Unfähigkeit), seiner exekutiven Funktionen der Wahrnehmung, der Organisation, des Denkens und des mentalen Planens auf. Der Vater war auch nicht im Stande, die Figur nach Zehn Minuten unter vier anderen Linienfiguren zu erkennen (AB 81, S. 16). Hinsichtlich der exekutiven Funktionen führt JZ._____ aus, diese repräsentierten die Fähigkeit von Menschen, ihre Gedanken zu organisieren, zu

entscheiden, Fehler zu erkennen und diesen vorzubeugen und das Ergebnis ihrer Handlungen vorherzusehen. Zur Prüfung des verbalen Flusses wurde der Vater aufgefordert, in einer Minute so viele Wörter wie möglich zu nennen, die entweder zu einer konkreten Kategorie gehören (semantischer Fluss) oder mit einem konkreten Buchstaben beginnen (phonematischer Fluss). Aufgrund seiner Unfähigkeit zum Benennen konnte der Vater die Worte umschreiben und ihm wurde viel mehr Zeit als eine Minute zugestanden. Dennoch hatte der Vater sowohl beim phonematischen Fluss (1/1, Mittelwert: 15.1) als auch beim semantischen Fluss (0/4, Mittelwert: 21.4) ernsthafte Schwächen. Schwächen traten insbesondere bei der kognitiven Kontrolle und der Fehlerkontrolle zu Tage (AB 81, S. 14 und 17). Hinsichtlich des Produktionsflusses wurde der Vater aufgefordert, so viele Formen mit vier geraden Linien, die auf einem Blatt innerhalb eines

- 101 -

Rahmens jeweils zwei von fünf statische Punkte verbinden sollten, zu zeichnen, wie möglich. Dabei erhielt der Vater aufgrund seiner Arthritis die dreifache Zeit (3 Minuten anstatt 1 Minute) für den Test. Im Ergebnis zeichnete der Vater nur vier Formen. Der Mittelwert liegt bei 10.9. Der Vater hatte starke Defizite sowohl hinsichtlich der Anzahl Formen als auch hinsichtlich des Befolgens der Testregeln. Dies belegt starke Schwächen bei der Bearbeitungs geschwindigkeit, der produktiven Fähigkeit, der kognitiven Kontrolle und der Fehlerkontrolle auch im Bereich der räumlich-visuellen und nicht nur im Bereich der verbalen Fähigkeit (AB 81, S. 14 und 17). Zur Prüfung des Arbeitsgedächtnisses und des auditiven Gedächtnisses wurde der Vater aufgefordert, eine Zahlenreihenfolge sowohl in der korrekten (3, Mittelwert: 7.3) als auch in der umgekehrten Reihenfolge (2, Mittelwert: 5.5) zu wiederholen. Die Ergebnisse belegen ein sehr schwaches auditives Gedächtnis, was zur Schwäche des Vaters passt, auch einfache Informationen zu behalten, aber auch zur ernstesten Schwäche bei der einfachen mentalen Verarbeitung von Informationen. Bei der umgekehrten Reihenfolge wiederholte der Vater zudem tendenziell zwei der drei Zahlen und bestätigte damit die Beobachtungen in den anderen Tests mit Anbindung an Reize und das Vorhandensein einer mentalen Zähigkeit, was zu einem ernstesten Defizit mentaler Flexibilität passt (AB 81, S. 14 und 18). Mit dem Modified Trails B-Test und einfachen arithmetischen Aktionen auf Papier prüfte JZ. _____ beim Vater die mentale Flexibilität und die Fähigkeit des Austauschs von Mengen. Dabei hatte der Vater abwechselnd die Zahlen 1–8 sowie die Wochentage Montag–Sonntag so schnell wie möglich ohne Fehler zu verbinden. Auch nach zwei Minuten war der Vater nicht in der Lage, diesen Test abzuschließen und machte dabei auch noch viele Fehler, die zu erkennen und zu korrigieren er trotz Hinweise des Gutachters nicht imstande war (AB 81, S. 18). Die Sprache des Vaters wurde mit dem Boston Naming Test – 15 Wörter (Benennung) und dem Peabody Picture Vocabulary Test – 16 Objekte (Semantik) geprüft. Der Vater konnte nur drei Objekte benennen. Das begriffliche Verständnis war zwar besser, aber auch defizitär. Durch den Peabody Picture Vocabulary Test konnte die Schwäche des Vaters zur Benennung umgangen werden. Dennoch bestand ein offensichtliches Defizit beim Wortverständnis, insbesondere bei transitiven Verben (AB 81, S. 18). Im Übrigen fasste JZ. _____ zahlreiche Untersuchungsergebnisse auf S. 21 seines Gutachtens zusammen: Der Vater konnte trotz vorgängiger Datumsangabe das Datum der Untersuchung nicht richtig nennen; der Vater konnte den Regionalbezirk, in dem die Untersuchung durchgeführt wird (bei sich zu Hause) nicht nennen; der Vater konnte von der Wortfolge "Gesicht, Hoffnung, gelb" die ersten beiden nicht wiederholen; der Vater konnte die

Subtraktion von 7 von 105 nicht durchführen – die Antworten lagen nicht einmal ansatzweise nahe bei der richtigen Antwort; der Vater konnte 7 nicht von 98 subtrahieren; der Vater hatte Schwierigkeiten, einen vollständigen Satz zu bilden; der Vater konnte die Wortfolge "innen, aussen und um dies" nicht wiederholen, sondern sagte: "dies, dies und die beiden, aussen, und dies, dies"; der Vater konnte

- 102 -

auch nach wenigen Minuten die Wortfolge "Gesicht, Hoffnung, gelb" nicht wiederholen; der Vater konnte nach erster Wiederholung kein einziges Wort von der Liste "Kirschen, Schuhe, Kopfsalat, Pflaumen, Gürtel, Karotte, Trauben, Hemd, Spinat" wiederholen. Er antwortete mit: "wir tun das dort hin, wo wir essen" und "all das essen wir" – er konnte also noch nicht einmal zwei einfache Kategorien von Objekten (Essen und Kleider) unterscheiden; der Vater führte in den weiteren Wiederholungen zu den neun Wörtern aus: "das wir auf unsere Füße setzen", "das, was wir essen geht unten raus", "danach legen wir wo hin, wo es schön ist", "dann etwas, das nicht essbar ist", "dann etwas Rotes", "wovon wir die kleinen essen", "es ist an meinen Füßen", "wo wir essen", "wir essen das Schwarze nicht, wir nehmen es, um ins Bad zu gehen" und "es geht schön hinaus, das gibt uns das Essen, das Erste, das Sie gesagt haben"; der Vater konnte von 100 nicht rückwärts zählen, auch nicht nach dem ihm die Hilfe: "100, 99, 98" gegeben wurde – der Vater fuhr fort mit: "90, 19, 99, 98, 9, 4" und "7, 8, 95, 94"; der Vater konnte innert einer Minute kein Wort nennen, das sich auf die Kategorie Tier bezieht, sondern führte aus: "Tiere, die wir im Büro haben, im Haus, zwei und das andere, das wau wau" – auf die Frage, welches Tier wau wau mache, antwortete der Vater: "damit sie den Menschen suchen und er gab ihnen Essen, er gab ihnen Essen, sie gingen, ihn zu essen"; der Vater konnte Zahlenreihen nicht rückwärts wiederholen: 2, 5 wurde zu 5, 0, 2 – 2, 9, 6 wurde zu 7, 9, 9, 7 und 3, 7, 4 wurde zu 4, 3, 2; der Vater konnte Zahlenreihen mit mehr als zwei Zahlen nicht wiederholen: 2, 9, 6 wurde zu 3, 9, 7, 3, 4, 7 nicht 7, 6 – 7, 1, 8, 6 wurde zu 6, 3, 7, 9, 9, 4, 1 und 5, 1, 6, 3 wurde zu 3, 3, 7, 1 (AB 81, S. 21 ff.). Ferner konnte der Vater im offenen Gespräch mit JZ._____ keine Fragen zu seinem Unternehmen ZB._____ beantworten und konnte auch nicht mehr wiedergeben, wann das Gerichtsverfahren mit seinem Bruder begonnen hatte und was Gegenstand dieses Verfahrens war. Daraus schloss JZ._____, der Vater habe ernste mentale Defizite beim Gedächtnis, der Kritikfähigkeit und der Bildung eines eigenen Willens, die die Verfolgung und Verwaltung auch der einfachsten Unternehmensbelange durch ihn absolut unmöglich machen. Diese Defizite würden sowohl zu den Ergebnissen der neuropsychologischen Tests als auch zu den neuroanatomischen Befunden gestützt auf die bildgebenden Untersuchungen passen (AB 81, S. 25 ff.). Zusammenfassend führte JZ._____ aus, der Vater habe ernste Störungen in allen kognitiven Bereichen, insbesondere mit einer ernsten Störung der Sprache sowohl beim Benennen als auch beim Verständnis (komplexe Aphasie), an der sowohl die Zentren des Verständnisses der Sprache (Wernicke) – vgl. bereits im kurzen medizinischen Bericht vom 4. November 2013 (KB 239) – als auch deren Ausdruck (Broca) beteiligt sind (vgl. auch KB 247). Schwere Defizite bestehen auch in der exekutiven Funktion und dem Gedächtnis (verbal und räumlich-visuell). Diese Beobachtungen in Verbindung mit der klinischen Beurteilung und den bildgebenden Untersuchungen stützen die Diagnose der grossen neurokognitiven Störung (Demenz) zu einem ernsten Grad. Nach der Clinical Dementia Rating Scale (CDR) seien diese Ergebnisse als Grad 3 zu

- 103 -

qualifizieren, was zu einer schweren Demenz passt. Die Schwäche beim Benennen und Verständnis beim Vater sind typische Läsionen des temporoparietalen Übergangs, mit Symptomen einer defizitären Verbindung von Phonemen und Artikulation und von Phonemen und Bedeutungen. Die festgestellte Schwerfälligkeit in der Sprache erklärt sich damit, dass die verbalen und Wahrnehmungsinformationen fehlen, die zur Weiterleitung an den Frontallappen über das frontoparietale exekutive Kontrollnetzwerk zur Schaffung einer flüssigen Sprache verwendet werden. Es ist nicht selten, dass Patienten mit diesen Läsionen falsch diagnostiziert werden, da sie Störungen bei der Expression haben, die sich jedoch auf Läsionen der unteren präfrontalen Rinde (Broca-Areal) fokussieren, worin Informationen aus dem temporoparietalen Übergang über das frontoparietale exekutive Kontrollnetzwerk ankommen. Die Störung des frontoparietalen exekutiven Netzwerks erklärt auch die ernstesten Unfähigkeiten des Vaters zu vielen exekutiven Funktionen, die von der Unfähigkeit zum Benennen unabhängig sind. Erwähnenswert sei auch die Beobachtung, dass der Vater bei den verschiedenen Tests viele Fehler machte und er diese nicht wahrnehmen und korrigieren konnte, was von der Unfähigkeit zur Benennung ebenfalls unabhängig ist. Diese Befunde passen zu den Beobachtungen bei der klinischen Untersuchung, bei der der Vater eine Aufhebung der Hemmungen hatte. Die Unfähigkeit, Fehler zu erkennen und zu korrigieren erkläre sich sowohl durch die Störung der Informationswahrnehmung im temporoparietalen Übergang als auch durch die Störung der kognitiven Kontrolle seiner Handlungen durch das frontoparietale exekutive Netzwerk. Das Vorhandensein eines Rests einer kognitiven Kontrolle wegen einer mitbestehenden Störung auch des dorsalen präfrontalen Cortex sei möglich. In Anbetracht der Störung der exekutiven Funktionen sei es möglich, dass die visuelle und verbale Gedächtnisschwäche des Vaters einer Information geschuldet ist, die sich nicht von Anfang an im Hippocampus des Gehirns – Hauptknoten des Kurzzeitgedächtnisses – einrichten konnte, da diese Information keine anfängliche Verarbeitung durch das temporoparietale Areal und die entsprechenden frontoparietalen und temporoparietalen Netze erfahren. Schliesslich sei die Störung der produktiven räumlich-visuellen Fähigkeit des Vaters gemäss der übrigen klinischen Untersuchung nicht das Ergebnis optischer Wahrnehmung. Die räumlich-visuellen Tests benötigten ausreichende Funktionalität des linken temporoparietalen Knotens, der beim Vater seine Funktionalität verloren habe (AB 81, S. 19 ff.). Aus der klinischen Untersuchung und der neuropsychologischen Kontrolle ergebe sich, dass der Vater eine Verständnisunfähigkeit und keine physiologische mentale Fähigkeit mehr habe. Der Beginn des Verständnis- und Ausdrucksunvermögens sei auf Ende Oktober und Anfang November 2013 festzusetzen. Unter Berücksichtigung der degenerativen Natur der Krankheit werde der äusserst starke Verfall der mentalen Funktionen des Vaters (schwere Demenz) endgültig und über jeden Zweifel erhaben im April 2017 belegt (MRT des Gehirns) (AB 81, S. 29 f.). JZ._____ schliesst sein Gutachten mit den Hinweisen, dass der Vater an einem schweren Verfall der

- 104 -

mental Funktionen eines Demenztyps leide. Die Aphasie habe klar gemischte Ursachen vom Typ Aufnahme (Wernicke) und Expression (Broca). Die Krankheit sei dauerhaft und irreversibel und behindere substanziell die Bildung des freien Willens des Vaters. Zudem seien die Orientierung in Raum und Zeit, die Urteilsfähigkeit, die Konzentration, die Aufzeichnung, die Kodierung, die Verarbeitung von Informationen und der Abruf von Fakten klar und ernst beeinträchtigt. Der Vater könne sich aufgrund der festgestellten

mentalen-kognitiven Defiziten keinesfalls um die Angelegenheiten des Unternehmens ZB._____ und des Familien-Seefahrerkonzerns kümmern. Zudem sei die diagnostizierte Schwere seiner Krankheit auch für ihn selbst gefährlich und betreffe auch alltägliche Belange wie Essens- und Medikamenteneinnahme (AB 81, S. 32 f.). Diese Feststellungen und Schlussfolgerungen im Gutachten JZ._____, erscheinen dem Handelsgericht wohl untersucht, begründet, vollständig, klar und nachvollziehbar.

Dem Gutachten PZ._____ vom 28. April 2022 (KB 248) fehlt es grundsätzlich an der eigenen Untersuchung des Vaters. Immerhin wurden PZ._____ die zahlreichen medizinischen Berichte etc. zur Begutachtung vorgelegt (KB 248, S. 2 f.). Er führte aus, dass die gemäss MRI vom 5. April 2017 geschilderten Auswirkungen des Hirninfarkts aufgrund der Nekrose von Hirnzellen irreversibel seien und die Schlüsselbereiche unter anderem für das Verstehen von Sprache, das Arbeitsgedächtnis, die Fähigkeit zu Schreiben, das Wortgedächtnis, die Aufmerksamkeit und die visuell-räumlichen Fähigkeiten betroffen seien (KB 248, S. 6). Im Jahr 2013 seien beim Vater erstmals Defizite beim sprachlichen Ausdruck und erhebliche Defizite bei der Wortfindung und bei der Wortwahl sowie die Verwendung von Wortneuschöpfungen, ein gestörtes Verständnis von einfachen und komplexen Anweisungen (Wernicke-Aphasie), sowie mangelhafte Repetition von Sätzen, mangelhafte Ausführung von Anweisungen, mangelhafte Schreib- und Lesefähigkeiten festgestellt worden. Zwar hätten sich die kognitiven Bedingungen des Vaters in den Folgemonaten wieder verbessert. Spätestens aber im April 2017 (CT und MRI des Gehirns des Vaters) seien die schweren Beeinträchtigungen der kognitiven Fähigkeiten des Vaters nachgewiesen worden. Die neuroanatomischen Befunde des CT und MRI würden die kognitiven Defizite des Vaters bestätigen, zumal eine Ausdehnung eines alten Hirninfarkts und Zeichen einer intensiven Hirnmasse-Atrophie, die charakteristisch für eine progressive Degeneration der Hirnmasse sei, umfangreiche Pronecephalia, umgeben mit Gliosis, im Bereich des für verschiedene kognitive Funktionen wichtigen temporoparietalen Übergangs festgestellt wurden, genauso wie Änderungen in der weissen Substanz (KB 248, S. 7 f.). PZ._____ ist ebenfalls der Ansicht, dass der Vater an einer Wernicke-Aphasie, einer rezeptiven und expressiven Aphasie mit signifikanten kognitiven Defiziten in der Sprache (Aphasie, Anomie, Verständnis), Gedächtnis und exekutiven Funktionen litt (KB 248, S. 9). Der Vater habe am 11. April 2018 an schwerwiegenden Beeinträchtigungen der für eine Demenzdiagnose relevanten kognitiven Funktionen gelitten. Die

- 105 -

Aphasie hatte gemischte Ursachen; es bestand sowohl eine rezeptive (Wernicke) als auch eine expressive (Broca)-Aphasie. Dieser Zustand war laufend, irreversibel und progressiv und hielt den Vater davon ab, einen freien Willen zu bilden. Seine Funktionen waren in der Gesamtheit klar und stark beeinträchtigt: Verständnis der Sprache, exekutive Funktionen (Gedankenorganisation, Entscheidungen, Fehlererkennung, Folgenabschätzung), Gedächtnis, Konzentration und Kritikfähigkeit. Die schwerwiegenden Defizite des Vaters entstanden im April 2017 und sind neuroanatomisch auf einen irreversiblen Prozess einer Hirn-Nekrose in zentralen Orten des Gehirns zurückzuführen, wo sich neurale Netzwerke treffen, die für die Sprachäusserung und das Sprachverständnis, das Arbeitsgedächtnis, die Schreibfähigkeit, das Wortgedächtnis und die Aufmerksamkeit zuständig sind (KB 248, S. 9).

Gegen die Schlüssigkeit des Gutachtens JZ._____ bringt die Beklagte zunächst das Parteigutachten von BY._____ vor, in seiner ersten Version vom 22. Dezember 2022 bzw.

unterschieden am 20. Januar 2023 (AB 82) und in seiner zweiten Version vom 30. Dezember 2024 (AB 163). Darin wird unter anderem verschiedene Kritik am Gutachten JZ._____ vorgebracht (AB 163, S. 51 ff.). Das Parteigutachten von BY._____ wurde von Anwaltskanzlei YA._____ AG im Namen der YD Foundation._____ (vgl. Duplik Rz. 458) in Auftrag gegeben. Diese Anwaltskanzlei vertritt unter anderem die YA._____ und deren leitende Organe und Personen (DY._____, CY._____ und EY._____) in einem Verfahren der beiden Söhne gegen diese Personen bzw. die YD Foundation._____ vor dem Gericht YA._____ (vgl. AB 88). Das Parteigutachten von BY._____ ist demnach dem Lager der Beklagten zuzuordnen (vgl. Replik Rz. 96), was die Beklagte nicht bestreitet (Duplik Rz. 458). Auch wurden BY._____ für die erste Version seines Gutachtens – abgesehen vom Gerichtsgutachten JZ._____ – ausschliesslich medizinische Berichte zur Verfügung gestellt, die zugunsten der Urteilsfähigkeit des Vaters sprechen (AB 163, S. 4 ff. Nrn. 5, 6, 10, 11, 13–15, 19, 20 und 24), obwohl bereits zu diesem Zeitpunkt (22. Dezember 2022) zahlreiche anderslautende Gutachtensergebnisse vorhanden waren. Diese anderslautenden medizinischen Berichte und Gutachten wurden BY._____ erst für sein ergänztes Gutachten (AB 163, S. 4 ff. Nrn. 1–4, 7–9, 12, 16–18, 21–23 und 27–29) zur Verfügung gestellt, nachdem die Klägerin diesen Umstand bemängelt hatte (Replik Rz. 97 und 421). Auch die Aufmachung der beiden Gutachten BY._____ I und II ist entlarvend: Im Gutachten BY._____ I vom 22. Dezember 2022 (AB 82) wird auf den S. 8–33 zunächst bloss wörtlich wiedergegeben, was in den entsprechenden Berichten und Gutachten steht. Die restlichen Ausführungen von BY._____ auf S. 33 ff. und insbesondere S. 41 ff. beschränken sich dann darauf, diejenigen Berichte und Gutachten und deren Ergebnisse unkritisch zu übernehmen, die für eine Urteilsfähigkeit sprechen, um dann einzig das Gerichtsgutachten JZ._____ und dessen Ergebnisse zu kritisieren. Der Tenor des Gutachtens BY._____ II (AB 163) ist zwar leicht anders, indem

- 106 -

immerhin auch die für die Urteilsfähigkeit des Vaters sprechenden medizinischen Berichte kurz gewürdigt werden. Es bleibt aber offensichtlich, dass der Kritik am sehr ausführlichen Gutachten JZ._____ (vgl. AB 163, S. 51 ff.) nach wie vor überproportional viel Gewicht beigemessen wird. Auch im Gutachten BY._____ II werden die gegen eine Demenz sprechenden medizinischen Berichte unkritisch übernommen. Es wird stets festgestellt, diese Gutachten seien umfassend und würden auf einer persönlichen Untersuchung des Vaters beruhen. Danach werden die Ergebnisse des Gutachtens kurz zusammengefasst und unkritisch übernommen, indem BY._____ jeweils in Fettschrift schliesst, aus diesem Gutachten folge nicht, dass der Vater zu diesem Zeitpunkt urteilsunfähig gewesen sei (vgl. S. 37, 39, 40 ff. und 48 f.). Kritiklos wird beispielsweise auch das Gutachten MZ._____ übernommen (AB 163, S. 40 f.), obwohl aus der Videoaufzeichnung offensichtlich wird, dass die Ergebnisse im Gutachten MZ._____ nicht den Untersuchungsergebnissen entsprechen (vgl. KB 248, S. 7; KB 142, S. 13; AB 81, S. 28 f.; KB 246), wohl weil BY._____ mit der im vorliegenden Verfahren wenig ergiebigen Annahme arbeitete, die ihm vorgelegten Gutachten seien richtig (AB 163, S. 6). Hätte BY._____ diese Gutachten ebenfalls objektiv betrachtet, hätte er diese – wie das Gutachten JZ._____ – einer viel eingehenderen Untersuchung unterziehen und ebenfalls auf deren Richtigkeit hin prüfen müssen. Hinsichtlich der medizinischen Berichte, die gegen eine Urteilsfähigkeit des Vaters sprechen, findet BY._____ jeweils zahlreiche Kritikpunkte, weshalb die gezogenen Schlüsse nicht stimmen könnten (hier also – anders als bei den die Urteilsfähigkeit des

Vaters bejahenden Gutachten – keine Annahme der Richtigkeit gilt) bzw. nichts über die Urteilsfähigkeit des Vaters aussagen könnten, selbst wenn diese Untersuchungen auf persönlichen Treffen mit dem Vater basierten. Aus all diesen Gründen stellen die Gutachten BY. _____ I und II für das Handelsgericht keine objektiven Gutachten zur Frage, ob der Vater an Demenz litt, sondern ergebnisorientierte Parteigutachten dar. Daran ändert die Bezeichnung der Beklagten der Gutachten BY. _____ I und II als Obergutachten (vgl. Duplik Rz. 458 und 463) selbstredend nichts. Der Beweiswert der Gutachten BY. _____ I und II ist gering; 110 sie vermögen die Meinung des Handelsgerichts nicht massgebend zu beeinflussen. Was das Gutachten BY. _____ II (AB 163) anbelangt sind ferner folgende Bemerkungen angebracht: Zunächst führt BY. _____ in Fettschrift selber aus, es komme denjenigen Erhebungen wesentlich höhere Bedeutung zu, die den Vater persönlich untersucht haben (AB 163, S. 34), was insbesondere auf das Gutachten JZ. _____, nicht aber auf die Gutachten BY. _____ I und II zutrifft. Damit ist selbst BY. _____ der Ansicht, dass seinen Gutachten I und II bereits aus diesem Grund wesentlich geringere Bedeutung zukommt als dem Gutachten JZ. _____. Fraglich ist auch der Hinweis von BY. _____ zum neuropsychiatrischen Bericht – Gutachten vom 11. Mai 2020 (AB 58), wonach

110 Vgl. etwa BÜTZBERGER/TRÜMPLER, Privatgutachten: Vom Wert des neuen Beweismittels, HAVE 2025, S. 138 ff.; BSK ZPO-DOLGE, 4. Aufl. 2024, Art. 177 N. 13a.

- 107 -

dieses Gutachten alle Anforderungen, die an eine post-mortem-Begutachtung gestellt werden, erfüllen würde (AB 163, S. 48 f.), obwohl der Vater zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht verstorben war. Nicht überzeugend ist schliesslich die Anmerkung von BY. _____ zur Videoaufzeichnung der Untersuchung durch MZ. _____, woraus hervorgehe, dass der Vater diese selbst gewollt habe (AB 163, S. 49 f.), zumal das Gutachten MZ. _____ gerichtlich angeordnet wurde und deshalb gerade nicht auf dem Willen des Vaters basierte. Was die Hauptkritik von BY. _____ am Gutachten JZ. _____, wonach dieser keine Diagnose nach ICD-10 oder DSM 5 erstellt habe, sodass die Art der festgestellten Demenz nicht klar sei, womit auch luzide Intervalle, insbesondere bei einer vaskulären Demenz, nicht ausgeschlossen werden könnten (AB 163, S. 55 f.), so sind luzide Intervalle in dessen so gut wie ausgeschlossen¹¹¹ und wären im Übrigen von der Beklagten zu behaupten und zu beweisen gewesen, was beides unterblieben ist. Immerhin wird die im Gutachten JZ. _____ festgestellte Demenz des Vaters nach der Clinical Dementia Rating Scale (CDR) mit dem Schweregrad 3 qualifiziert (AB 81, S. 19), was zu einer schweren Demenz passt. Nicht zu übersehen ist auch, dass die im Gutachten JZ. _____ durchgeführten Untersuchungen sogar weiter gehen, als beispielsweise die von der Memory Clinic Basel – eines der grössten Schweizer Zentren für die Diagnostik von Hirnleistungsstörungen, insbesondere für die Früherkennung von Demenzerkrankungen¹¹² – entwickelte CERAD-Plus-Testbatterie; einem Standard im deutschsprachigen Europa zur neuropsychologischen Demenzdiagnostik.¹¹³ Fehlerhaft scheint das Gutachten BY. _____ II auch deshalb zu sein, weil er dem Vater eine recht gute Gedächtnisleistung attestiert (AB 163, S. 60), wohingegen Gegenteiliges bereits mehrfach festgestellt wurde.

Nach dem Gesagten steht für das Handelsgericht fest, dass der Vater spätestens ab dem April 2017 an einer derart schweren, nicht heilbaren Demenz litt, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung hinsichtlich der vorliegend umstrittenen, allesamt komplexen Rechtsgeschäfte (insbesondere Teilnahme und Ausübung der Aktionärsrechte an einer Generalversammlung der Beklagten, die Wahl / Abwahl von Verwaltungsratsmitglieder

und der Revisionsstelle, die Erhöhung des Aktienkapitals der Beklagten in der Form von Stimmrechtsaktien, Zeichnung der entsprechenden Aktien, Gründung einer liechtensteinischen Stiftung, Übertragung sämtlicher Aktien der Beklagten auf eine liechtensteinische Stiftung, sowie die entsprechende Erteilung von Vollmachten, etc.) vernunftgemässes Handeln, die Bildung eines entsprechenden Willens und das Verstehen der Folgen des entsprechenden Handelns, ausschliesst. Hinsichtlich komplexer Geschäfte sind höhere Anforderungen an die messbaren kognitiven Leistungen einer

111 CHK ZGB-ABT/BLATTNER, 4. Aufl. 2023, Art. 467–468 N. 20; BLATTNER, Demenz im Erbrecht – Praxisrelevante Aspekte zur Nachlassplanung und Prozessführung, 12/2022, S. 1287. 112 Vgl. <<https://www.memoryclinic.ch/de>>, zuletzt abgerufen am 21. August 2025. 113 MONSCH (Fn. 108), S. 12 m.w.N.

- 108 -

Person gefordert, beispielsweise das Abwägen verschiedener Alternativen, was recht gute Gedächtnis- und Aufmerksamkeitsleistungen bedingt,¹¹⁴ die beim Vater nicht mehr bzw. nur mehr sehr eingeschränkt vorhanden waren. Zwar ist der von der Beklagten vertretene gegenteilige Schluss, wonach der Vater ab dem April 2017 bis zum Entscheid des Gericht ZA.____ Nr. xxx/2021 vom 8. Februar 2021 (KB 141 f.) noch an keiner schweren Demenz litt, nicht ausgeschlossen. Diese Möglichkeit fällt angesichts der vorerwähnten Beweislage, insbesondere – aber nicht ausschliesslich – aufgrund der beiden Gerichtsgutachten (AB 81 und KB 248), aber vernünftigerweise nicht massgeblich in Betracht. Auch die relevanten Zivilgerichte in Griechenland haben gleich entschieden. So kommt das Gericht ZA.____ in seinem Entscheid Nr. xxx/2021 vom 8. Februar 2021 betreffend die Verbeiständung des Vaters zufolge seiner Handlungsunfähigkeit – unter anderem nachdem es am 15. April 2019 (und damit zeitnah zur geltend gemachten Schenkung der 1'000 ehemaligen Inhaberaktien der Beklagten vom Vater an die YA Foundation.____ vom Februar 2019) einen persönlichen Eindruck des Vaters gewinnen konnte (KB 142, S. 5) – zum Schluss, der Vater leide nachweislich seit dem April 2017 an einer schweren Demenz (KB 141 f.; vgl. die obigen Ausführungen). Soweit die Beklagte diesen Entscheid inhaltlich kritisiert (Duplik Rz. 292 ff.), kann ihr nicht gefolgt werden, zumal der Entscheid rechtskräftig ist und allfällige inhaltliche Kritik in einem Rechtsmittel hätte geltend gemacht werden müssen. Auch das Gericht ZD.____ kam in seinem rechtskräftigen (vgl. KB 372 [zulässiges echtes Novum, da innert gerichtlicher Frist vorgebracht]) Entscheid Nr. xxx/2025 vom 30. April 2025 betreffend die Nichtigerklärung der beiden (von vier) Testamente des Vaters vom 4. Juli 2017 und vom 20. Februar 2018 zum Schluss, die beiden Testamente seien zu einer Zeit abgefasst worden, in der der Vater bereits handlungsunfähig und damit auch testierunfähig gewesen sei (KB 371 – zulässiges echtes Novum, da der Entscheid der Klägerin seit dem 12. Mai 2025 bekannt war, die Übersetzung vom 18. Mai 2025 datiert und der Entscheid dem Handelsgericht mit Eingabe vom 19. Mai 2025 zugestellt wurde; im Übrigen wies der Instruktionsrichter anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 9. April 2025 darauf hin, dass Noven auch noch anlässlich der Hauptverhandlung vorgebracht werden könnten). Demgegenüber stützt sich die Beklagte (vgl. Duplik Rz. 293 ff., 311, 315 und 344 ff.) auf eine Verfügung der Staatsanwaltschaft beim Gericht ZC.____ vom 17. November 2022 (AB 83 f.), die in einem Beschwerdeentscheid der Staatsanwaltschaft beim Gericht ZA.____ vom 17. Februar 2023 geschützt worden sei (AB 16 f.). Darin sei die Urteilsfähigkeit des Vaters bestätigt worden. Besagte Verfügung einer Staatsanwaltschaft ist für das Handelsgericht aber selbstredend nicht verbindlich und

überzeugt auch inhaltlich allein schon deshalb nicht, weil sie dem Gericht ZA._____ vorwirft, in seinem Entscheid Nr. xxx/2021 vom 8. Februar 2021 allein auf das Gutachten JZ._____ abgestellt zu haben, was offensichtlich falsch ist,

114 MONSCH (Fn. 108), S. 16.

- 109 -

wie auch die Beklagte erkannt hat (Duplik Rz. 315 und 317). Auch ihr Schluss, wonach das Gutachten JZ._____ deshalb minder beweiskräftig sei, weil es mehr gegenteilige Gutachten gebe, entbehrt jeglicher Logik, da die Anzahl (falscher) Gutachten nichts über die Qualität eines anderen (richtigen) Gutachtens aussagt. Schliesslich tut die Beklagte den Inhalt von Verfügungen der griechischen Staatsanwaltschaften andernorts selber als "einseitige Behauptungen" ab (Duplik Rz. 438). Weiter stützt sich die Beklagte auf ein griechisches Strafurteil vom 5. Mai 2023 (AB 166 f.), worin MZ._____ wegen angeblicher falscher Sachverständigenaussage freigesprochen wurde. Abgesehen davon, dass auch dieses Strafurteil für das Handelsgericht nicht verbindlich ist, überzeugt auch die diesbezügliche Argumentation der Beklagten nicht, wonach das Strafgericht die Urteilsfähigkeit des Vaters aufgrund der Auswertung der Videoaufzeichnung der Untersuchung des Vaters durch MZ._____ überzeugend bejaht habe (Duplik Rz. 340 ff.). Das Strafgericht führte nämlich erstens selber aus, es habe die Videoaufzeichnung bloss ohne medizinische Kenntnisse und ohne die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Herangehensweise – anders als etwa die Gerichtsgutachter JZ._____ und PZ._____ sowie die Privatgutachter im technischen Expertenbericht vom 18. Oktober 2018 – angesehen und zweitens erläutert das Strafgericht nicht, gestützt auf welche Ereignisse in der Untersuchung es zu seinem Schluss gelangte. Unergiebig ist auch der Hinweis der Beklagten (Duplik Rz. 355 ff.) auf den Entscheid des Disziplinars am Gericht ZE._____ vom 30. März 2023 betreffend das gegen den Notar RZ._____ geführte Disziplinarverfahren, zumal aus der Entscheidungsgründung hervorgeht, eine eindeutige Diagnose hinsichtlich des mentalen Zustands des Vaters sei sehr schwierig gewesen. Weiter führte es aus, es sei für den ohne medizinische Fachkenntnisse ausgestatteten Notar unter diesen Umständen (widersprüchliche medizinische Gutachten und Krankenhausakten, die dem Handelsgericht nicht vorliegen) nicht zuzumuten gewesen, den Umfang der geistigen Erkrankung des Vaters errahnen zu müssen. Weiter beträfen die fraglichen Urkunden bloss einfache Vollmachten an Rechtsvertreter und keine Vermögensverfügungen. Im Ergebnis beantwortete der Disziplinarrat die Frage der Handlungsfähigkeit des Vaters – entgegen der Annahme der Beklagten (Duplik Rz. 359) – daher nicht; es verneinte bloss eine Pflichtverletzung des Notars (AB 85 f.). Soweit sich die Beklagte schliesslich auf den Beschluss des Gericht YA._____ vom 25. März 2024 bezieht (Duplik Rz. 361 ff.; AB 88), so genügt diesbezüglich der Hinweis, dass dieser Beschluss mit Beschluss des Gericht YB._____ vom 22. August 2024 rechtskräftig aufgehoben wurde (KB 258). Das entsprechende Rechtsmittel wurde vom Gericht YC._____ mit Beschluss vom 7. Februar 2025 aufgrund eines Rechtsmittelausschlusses für unzulässig zurückgewiesen (KB 336 – zulässiges, echtes Novum, da der Beschluss der Klägerin seit dem 12. Februar 2025 bekannt war und der Beschluss dem Handelsgericht mit Eingabe vom 24. März 2025 innert der mit Verfügung vom 6. Februar 2025 den Parteien angesetzten Novenfrist zugestellt wurde). Mit Beschluss vom 25. März 2025 wies der Gericht YD._____

- 110 -

zudem die Individualbeschwerde der YD Foundation, _____, Dr. DY. _____, CY. _____ und EY. _____ vom 25. September 2024 zurück (KB 375). Die Beklagte verweist auf weitere Umstände (Duplik Rz. 392 ff.): Was die Teilnahme des Vaters an Gerichtsverhandlungen anbelangt, so liegen dem Handelsgericht diesbezüglich keine überprüfbaren Originalunterlagen vor, sondern bloss subjektive Einschätzungen anderer Justizpersonen, beispielsweise einzelner Staatsanwälte (Antwort Rz. 332 f.; Duplik Rz. 392 f. und 404), die darüber hinaus über keine medizinische Fachexpertise verfügen. Deren Einschätzung lässt die Erkenntnisse der medizinischen Gutachten JZ. _____ und PZ. _____ nicht als falsch erscheinen. Irrelevant ist auch, wenn die Klägerin bzw. die beiden Söhne in ihren Rechtsschriften anderer Gerichtsverfahren keine Ausführungen zur Handlungsunfähigkeit des Vaters machten (vgl. Duplik Rz. 394 ff. und 404), zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern daraus der Umkehrschluss folgen sollte, dass der Vater tatsächlich handlungsfähig war. Im Übrigen scheint die Beklagte Partei- und Prozessfähigkeit zu verwechseln, wenn sie aus der blossen Teilnahme des durch Rechtsanwälte vertretenen Vaters als Partei eines Zivilprozesses auf dessen Handlungsfähigkeit schliesst (Duplik Rz. 399 f.), wobei sich die Beklagte noch nicht einmal zu den Partei- und Prozessfähigkeitsvoraussetzungen nach griechischem Recht äussert. Soweit die Beklagte darauf hinweist, die Klägerin bzw. die beiden Söhne hätten dem Vater persönlich Mischenschaften vorgeworfen, was per se Handlungsfähigkeit voraussetze (Duplik Rz. 397 f., 401 ff.), so geht aus den vorliegenden Rechtsschriften der Klägerin genügend klar hervor, dass dieser Vorwurf nicht den Vater persönlich, sondern das Umfeld des Vaters trifft, das unter anderem aus dessen zweiter Ehefrau und diversen Beratern bestanden habe und diese die Handlungsunfähigkeit des Vaters ausgenutzt haben sollen (vgl. nur Replik Rz. 108 ff.). Im Übrigen handelt es sich grösstenteils um nicht auf objektiven Beweismitteln beruhenden Angaben aus eben diesem Umfeld des Vaters (vgl. Duplik Rz. 402; AB 176). Merkwürdig ist immerhin, dass die beiden Söhne noch am tt.mm. 2017 – als der Vater also bereits schwer dement war – mit ihrem Vater zusammen zwei Zahlungsanweisungen hinsichtlich einiger ihrer Familienunternehmen unterschrieben (Duplik Rz. 405 f.; AB 177). Genauso wenig wie jedoch aus der Unterschrift des Vaters auf diversen der Beklagten bzw. dem Umfeld des Vaters zuzuordnenden – vorliegend in Frage gestellten – Dokumenten (vgl. unten E. 2.3.4.3.3) folgt, dass der Vater tatsächlich handlungsfähig war, folgt dessen Handlungsfähigkeit auch nicht aus den zwei Zahlungsanweisungen vom tt.mm. 2017. Vielmehr wäre die Nichtigkeit dieser Zahlungsanweisungen die korrekte Schlussfolgerung. Irrelevant ist schliesslich, ob die ehemaligen Rechtsanwälte und Berater des Vaters diesen für urteilsfähig erachteten (vgl. Duplik Rz. 407 ff.), einerseits, weil diese dem nicht objektiven Umfeld des Vaters zuzurechnen sind, andererseits, weil die Ansicht Dritter für die Frage der Urteilsfähigkeit des Vaters nicht tatbestandsrelevant ist. Im Übrigen belegen all die in Duplik Rz. 407 ff. genannten E-Mails nicht, dass die Besprechungen mit dem Vater wie ausgeführt stattgefunden

- 111 -

haben. Auch nicht für die Handlungsfähigkeit des Vaters spricht die einseitige Berichterstattung der Beklagten gegenüber dem Vater (Duplik Rz. 422 ff.; AB 183 f.) sowie eines anderen Familienunternehmens gegenüber dem Vater (Duplik Rz. 425; AB 185 f.). Wäre der Vater in besagter Zeit handlungsfähig gewesen, wäre davon auszugehen, dass eine sinnvolle, beidseitige Kommunikation stattgefunden hätte und nicht bloss ein einseitiger Informationsfluss. Daran ändert nichts, dass bezüglich diesem Familienunternehmen von

der E-Mail-Adresse des Vaters ein Online-Zeitungs- artikel an den ehemaligen Rechtsanwalt des Vaters weitergeleitet wurde (Duplik Rz. 426; AB 186). Einerseits enthält besagte E-Mail bloss den On- line-Zeitungsartikel und eine Signatur und noch nicht einmal eine Anrede geschweige denn einen selber formulierten Text. Andererseits ist nicht er- sichtlich und bringt die Beklagte auch nicht vor, weshalb der Vater seinem ehemaligen Rechtsanwalt ohne jegliche andere Kommunikation / Hinweise / Anweisungen lediglich einen Online-Zeitungsartikel per E-Mail weiterlei- ten sollte. Im Übrigen lässt sich sowohl der Videoaufzeichnung der Unter- suchung im Gutachten MZ._____ vom 17. Juli 2018 als auch dem Gutach- ten JZ._____ entnehmen, dass der Vater zu besagter Zeit unfähig war, ein- fache Fragen zu diesem Familienunternehmen zu beantworten (Anzahl Ar- beitnehmer, Gründe, weshalb dem Familienunternehmen der Strom abge- stellt wurde, Gegenstand und Grund des Rechtsstreits zwischen dem Fa- milienunternehmen und dem Stromversorger, Schulden, Umsatz und Ge- winn des Familienunternehmens; vgl. AB 81, S. 25 ff.; KB 246, S. 9). Hin- sichtlich des Zwecks der YA Foundation._____ führt die Beklagte aus, die- ser stimme mit dem Inhalt der beiden Testamente des Vaters vom 4. Juli 2017 und vom 20. Februar 2018 überein, was von einer konsistenten Wil- lensäusserung und damit von der Urteilsfähigkeit des Vaters zeuge (Duplik Rz. 428 ff.). Nachdem die beiden Testamente des Vaters vom 4. Juli 2017 und vom 20. Februar 2018 mit rechtskräftigem (vgl. KB 372) Entscheid Nr. xxx/2025 des Gericht ZD._____ vom 30. April 2025 für nichtig erklärt wurden (KB 371), fällt dieses Argument der Beklagten in sich zusammen. Aufgrund der massiven Sprach- und Gedächtnisstörungen des Vaters sind auch jene Ausführungen der Beklagten (Antwort Rz. 335 f.) ungläubwürdig, wonach der Vater am 12. Dezember 2018 der griechischen Zeitung ZA._____ ein Live-Interview gegeben haben soll, worin er über sein per- sönliches und geschäftliches Leben gesprochen haben soll bzw. wonach der Vater im November 2019 Politiker getroffen und mit diesen unter ande- rem über die Arbeitnehmer eines Familienunternehmens gesprochen ha- ben soll, wobei er sich weder am 17. Juli 2018 an die Anzahl der Arbeitneh- mer dieses Familienunternehmens noch Mitte 2020 an zentrale weitere In- formationen zu diesem Familienunternehmen erinnern konnte (vgl. oben). Unerfindlich ist schliesslich, was die Besuche des Vaters auf dem Firmen- gelände der Beklagten mit dessen Urteilsfähigkeit zu tun haben sollten (vgl. Antwort Rz. 334; AB 56 und 89), zumal die von der Beklagten behaupteten Interaktionen (durch seine Begleiter und Berater) von der Klägerin bestrit- ten wurden (Replik Rz. 588) und durch kein einziges Beweismittel (in Duplik

- 112 -

Rz. 493 verweist die Beklagte bloss auf bereits erwähnte Beweismittel [Ge- richtsentscheide, Gutachten etc.], die nichts zur Interaktion des Vaters bei den Besuchen auf dem Firmengelände der Beklagten aussagen) belegt wurden.

Aufgrund der vom Handelsgericht spätestens ab April 2017 beim Vater fest- gestellten, schweren Demenz ist zu vermuten, dass der Vater ab April 2017 nicht mehr urteilsfähig und damit auch nicht mehr handlungsfähig war. Die Beklagte behauptet nicht substantiiert und beweist auch nicht, dass der Va- ter trotz dieser Vermutung in einem konkreten Zeitpunkt beispielsweise auf- grund eines luziden Intervalls doch urteilsfähig und damit handlungsfähig war. Soweit die Beklagte bloss auf die obigen Beweismittel verweist (ins- besondere die zahlreichen medizinischen Berichte und Gutachten; vgl. bei- spielsweise Duplik Rz. 493 und 606), kann auf das hierzu bereits Ausge- führte verwiesen werden.

2.3.4.3.3. Rechtsfolgen Da die Handlungsunfähigkeit des Vaters hinsichtlich der vorliegend umstrittenen Rechtsgeschäfte spätestens ab April 2017 nachgewiesen ist, sind insbesondere folgende umstrittene Rechtsgeschäfte nichtig: a) das Deposit Agreement zwischen dem Vater und dessen ehemaligem Rechtsvertreter, MB._____, vom 25. November 2017 (KB 143), b) die Gründung der YA Foundation._____, vom tt.mm. 2018 (vgl. AB 90), c) die Vollmacht des ehemaligen Rechtsvertreters des Vaters, MB._____, vom 31. Januar 2019 (KB 143), d) der Abschluss des Donation Agreements zwischen dem Vater und der YA Foundation._____, betreffend die Schenkung der ehemaligen Inhaberaktien der Beklagten vom 30. Januar 2019 bzw. vom 5. Februar 2019 (AB 91), e) die Übertragung der ehemaligen Inhaberaktien der Beklagten auf die YA Foundation._____, vom 11. Februar 2019 (vgl. AB 92), f) das Share Deposit Agreement zwischen der YA Foundation._____, und dem ehemaligen Rechtsvertreter des Vaters, MB._____, vom 11. Februar 2019 (AB 93), g) die Vollmacht des ehemaligen Rechtsvertreters des Vaters, MB._____, vom 26. Februar 2020 (AB 100) inkl. Bestätigung des Vaters vom 25. Februar 2020 (KB 144), h) die Vollmacht des ehemaligen Rechtsvertreters des Vaters, MB._____, vom 1. September 2020 (AB 101) inkl. Bestätigung des Vaters vom 25. Februar 2020 (KB 145), i) das Share Deposit Agreement zwischen YA Foundation._____, und dem ehemaligen Rechtsvertreter des Vaters, MB._____, vom 12. bzw. 14. Oktober 2020 (AB 107), j) der Zeichnungsschein vom 12. November 2020 des Vaters betreffend die Zeichnung der von der Beklagten neu ausgegebenen 1'500 Stimmrechtsaktien (KB 146), k) die Vollmacht des ehemaligen Rechtsvertreters des Vaters, MB._____, vom 12. November 2020 (KB 147), l) der Abschluss des Donation Agreements zwischen dem Vater und der YA Foundation._____, betreffend die Schenkung der 1'500 Stimmrechtsaktien der Beklagten vom tt.mm. 2020 (AB 120) und m) die Übertragung der 1'500

- 113 -

Stimmrechtsaktien der Beklagten auf die YA Foundation._____, vom tt.mm. 2020 (vgl. AB 121 f.)

2.3.4.3.4. Zwischenfazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Vater bis zu dessen Tod am tt.mm. 2021 Alleinaktionär der Beklagten war und weder die Klägerin noch die YA Foundation._____, Aktionäre der Beklagten waren. Danach gingen die Aktien der Beklagten im Rahmen des Nachlasses des Vaters auf dessen Erben über, wobei unter den Parteien bloss umstritten ist, wer alles Erbe des Vaters ist (Replik Rz. 104; Duplik Rz. 507 ff.; vgl. hierzu unten E. 3.3).

2.4. Nichtigkeit als Rechtsfolge Es stellt sich im Folgenden hinsichtlich der klägerischen Rechtsbegehren 1–4 die Folgefrage, ob die streitgegenständlichen Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüsse sowie die 1'500 Stimmrechtsaktien nichtig sind.

2.4.1. Parteibehauptungen 2.4.1.1. Klägerin 2.4.1.1.1. Nichtigkeit von GV- und VR-Beschlüsse Die Klägerin macht geltend, die streitgegenständlichen Generalversammlungsbeschlüsse seien als Universalversammlungen i.S.v. Art. 701 OR durchgeführt worden. Bereits die Abwesenheit auch nur eines einzigen Aktionärs führe zur Nichtigkeit der an solchen Generalversammlungen gefällten Beschlüsse. Dies gelte vorliegend umso mehr, als die Klägerin als Alleinaktionärin bzw. der Vater als Alleinaktionär der Beklagten weder eingeladen worden noch anwesend oder vertreten gewesen sei (Klage Rz. 228 und 230; Replik Rz. 12 und 100 ff.). Daran ändere auch das Auftreten des

angeblichen Inhaberaktionärs mit den physischen Aktienzertifikaten nichts, da sämtlichen Anwesenden klar gewesen sei, dass die Aktionärsstellung zumindest umstritten und Objekt mehrerer Gerichtsverfahren gewesen sei. In einem solchen Falle genüge die bloss Vorlage der Aktienzertifikate zur Ausübung der Aktionärsrechte nicht (Klage Rz. 229; Replik Rz. 854). Bei zweideutigem Besitz entfalle die Eigentumsvermutung (Klage Rz. 207 i.f.). Aus dem blossen Besitz an den ehemaligen Inhaberaktien folge nicht das rechtmässige Eigentum (Klage Rz. 205). Wenn der Besitzer die Aktien dem wahren Eigentümer vorenthalte und sich als Aktionär auszugeben versuche, dann verbleibe das Eigentum und die materiellen Aktionärsrechte beim wahren Eigentümer (Klage Rz. 207).

Da die streitgegenständlichen Generalversammlungsbeschlüsse allesamt nichtig seien, seien auch die darauf aufbauenden Verwaltungsratsbeschlüsse allesamt nichtig (Klage Rz. 240 f.; Replik Rz. 12). Es komme hinzu, dass die Personen, welche die streitgegenständlichen Verwaltungsratsbeschlüsse gefällig hätten, aufgrund der nichtigen

- 114 -

Generalversammlungsbeschlüsse gar nie zu Verwaltungsratsmitgliedern gewählt worden wären. Verwaltungsratsbeschlüsse, die durch Nichtverwaltungsratsmitglieder gefällig würden, seien nichtig (Klage Rz. 242 f.; Replik Rz. 12 und 857).

Weiter bestreitet die Klägerin, dass die Nichtigerklärung der streitgegenständlichen Beschlüsse gravierende Auswirkungen hätte oder zu hohen Kosten und zu einem enormen Aufwand führen würde (Replik Rz. 858). Sämtliche Organisationsmängel könnten durch Neuwahlen umgehend behoben werden. Soweit eine ordnungsgemässe Finanzbuchhaltung geführt würde, könnten auch die Jahresabschlüsse ohne grossen Aufwand neu erstellt und von der Generalversammlung abgenommen werden (Replik Rz. 859). Die Kapitalerhöhung habe gerade einmal Fr. 150'000.00 betragen und habe nichts mit der Erhöhung von Haftungssubstrat für die Gläubiger zu tun; es seien bloss Stimmrechtsaktien ausgegeben worden. Für die Gläubiger der Beklagten, deren Bilanzsumme ein Vielfaches davon betrage – eine Kaufinteressentin habe Fr. 125 Mio. geboten –, sei diese Kapitalerhöhung irrelevant. Auch ein Kontinuitätsinteresse bestehe nicht oder sei bloss untergeordnet (Replik Rz. 860). Es sei absurd, dass die aktuell für die Beklagte handelnden Personen der wahren Aktionärin die Kontrolle über sie über Jahre widerrechtlich vorenthalten würden und nun, wo ihr Kartenhaus am Zusammenbrechen sei, ihre Machenschaften unter dem Titel Rechtssicherheit legitimieren wollten (Replik Rz. 861).

2.4.1.1.2. Aktivlegitimation Die Klägerin macht geltend, für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage sei keine Aktionärseigenschaft erforderlich, sofern sie ein Rechtsschutzinteresse geltend machen könne. Die Klägerin habe sowohl als Aktionärin der Beklagten als auch als deren Gläubigerin ein Rechtsschutzinteresse an der vorliegenden Klage (Replik Rz. 178). Heute sei die Klägerin jedenfalls Alleinaktionärin der Beklagten und verfüge damit über die erforderliche Aktivlegitimation (Replik Rz. 865).

2.4.1.2. Beklagte 2.4.1.2.1. Nichtigkeit von GV- und VR-Beschlüssen Die Beklagte macht demgegenüber geltend, sämtliche Aktien der Beklagten seien an den streitgegenständlichen Generalversammlungen gültig vertreten gewesen (Antwort Rz. 470 und 473). Gemäss Art. 689a Abs. 2 OR könne die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien ausüben, wer sich als deren Besitzer ausweise, indem er die Aktien vorlege, was auch die beklagten Statuten so vorsehen würden (Antwort Rz. 472). Um die gesetzliche Legitimationsvermutung nach Art. 689a Abs. 2 OR umzustossen, müsste die Klägerin den

Beweis der Nichtberechtigung erbringen, was ihr nicht gelinge. Der Verwaltungsrat der Beklagten habe bei der Zulassung des Vaters bzw. der YA Foundation._____ weder grobfahrlässig noch arglistig gehandelt. Richtig sei zwar, dass die Aktionärsstellung Gegenstand

- 115 -

mehrerer Gerichtsverfahren sei. In seinem Entscheid vom 9. März 2017 habe das Handelsgericht des Kantons Aargau indessen festgehalten, dass die Alleinaktionärsstellung des Vaters glaubhaft sei. Am 21. September 2017 habe das Handelsgericht des Kantons Aargau weiter ausgeführt, es sei aufgrund der bislang vorgetragene Tatsachen davon überzeugt, dass das Eigentum an den Aktien tatsächlich beim Vater liege und in seinem Entscheid vom 21. November 2018 sei das Handelsgericht des Kantons Aargau immerhin zum Schluss gelangt, dass die Söhne nicht hätten nachweisen können, dass der Vater im Frühjahr 2017 nicht Eigentümer der Aktien der Beklagten gewesen sei. Neuere, gegenteilige Entscheide hätten der Beklagten zum massgebenden Zeitpunkt nicht vorgelegen (Antwort Rz. 478). Im Übrigen habe die Beklagte in einem Vergleich vom 28. März 2017 anerkannt, dass der Vater alleiniger Eigentümer und Besitzer sämtlicher Aktien der Beklagten sei (Antwort Rz. 479). Von einer Unterlassung der elementarsten Sorgfaltsregeln oder gar der Kenntnis der Nichtberechtigung des Vaters bzw. der YA Foundation._____ könne keine Rede sein (Antwort Rz. 479).

Aufgrund der gültigen Generalversammlungsbeschlüsse seien auch die streitgegenständlichen Verwaltungsratsbeschlüsse gültig (Antwort Rz. 482). Auch die die Verwaltungsratsbeschlüsse fällenden Personen seien jeweils gültig gewählt worden (Antwort Rz. 483).

Schliesslich würde die Feststellung der Nichtigkeit innerhalb der Beklagten sowie für die mit ihr vertraglich verbundenen Dritten zu grosser Rechtsunsicherheit führen, was wiederum potentiell gravierende Auswirkungen auf den Geschäftsgang der Beklagten habe. Unter anderem würde die Wirksamkeit der von der BB._____ AG erlassenen Revisionsberichte sowie sämtliche von KB._____ getroffenen Verwaltungsratsbeschlüsse unter dem Damoklesschwert der Rückabwicklung stehen (Antwort Rz. 488; Duplik Rz. 658). Die Beklagte sähe sich mit einem enormen administrativen Aufwand und hohen Kosten konfrontiert, beispielsweise für die Erstellung neuer Revisionsberichte sowie der Wiederholung diverser Generalversammlungen zur Abnahme der überholten Jahresabschlüsse. Dasselbe gelte für die Wahl der BD._____ AG als Revisionsstelle. Die Kapitalerhöhung erzeuge zudem nicht nur interne Wirkungen, sondern auch gegenüber gutgläubigen Dritten. Die Gläubiger der Beklagten dürften sich auf den im Handelsregister eingetragenen Kapitalerhöhungsbeschluss und das dadurch geschaffene Haftungssubstrat verlassen. Entsprechend könnten die Kapitalerhöhung und die diesbezüglich herausgegebenen Aktien nicht einfach nichtig erklärt und beseitigt werden. In solchen Fällen gehe der Gläubigerschutz und das Prinzip der positiven Publizitätswirkung des Handelsregisters vor. Wenn überhaupt, müsste die Kapitalerhöhung über ein formelles Kapitalherabsetzungsverfahren nachträglich wieder rückgängig gemacht werden (Antwort Rz. 489; Duplik Rz. 654 ff.).

- 116 -

2.4.1.2.2. Aktivlegitimation Die Beklagte macht geltend, für den Fall, dass die Klägerin die Aktien der Beklagten erst am 26. September 2024 aus dem Nachlass des Vaters erhalten

haben sollte, sei sie hinsichtlich der Feststellung der Nichtigkeit der streitgegenständlichen GV- und VR-Beschlüsse nicht aktivlegitimiert, da sie zu deren Zeit noch nicht Aktionärin, sondern lediglich Gläubigerin der Beklagten gewesen sei. Die Klägerin begründe nicht, weshalb sie als Gläubigerin oder als spätere Aktionärin ein schutzwürdiges und gewichtiges Interesse an der "Aufhebung" der früheren GV- und VR-Beschlüsse habe (Duplik Rz. 281, 506, 581 und 637). Die Nichtigklärung würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen (Duplik Rz. 544 und 547).

2.4.2. Rechtliches 2.4.2.1. Nichtigkeit von GV- und VR-Beschlüssen Auf die Frage der Nichtigkeit der streitgegenständlichen Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüsse kommt das Gesellschaftsstatut der Beklagten und damit Schweizer Recht zur Anwendung (vgl. oben Rz. 2.1.1).

Gemäss Art. 706b OR sind Generalversammlungsbeschlüsse nichtig, die das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, das Mindeststimmrecht oder andere vom Gesetz zwingend gewährte Rechte des Aktionärs entziehen oder beschränken, die Kontrollrechte von Aktionären über das gesetzlich zulässige Mass hinaus beschränken oder die Grundstruktur der Aktiengesellschaft missachten oder die Bestimmungen zum Kapitalschutz verletzen.

Nichtigkeit liegt nur bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Grundsätze des Rechts vor.¹¹⁵ Dennoch sind die Gründe für die Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen in Art. 706b OR nicht abschliessend aufgezählt. Neben den ausdrücklich aufgeführten schweren Mängeln primär inhaltlicher Natur können auch schwerwiegende formelle Mängel in der Beschlussfassung zur Nichtigkeit führen.¹¹⁶ Nichtig sind etwa die an einer Universalversammlung getroffenen Beschlüsse, wenn auch nur ein Aktionär oder dessen Vertretung abwesend ist. Es liegt ein schwerwiegender formeller Mangel vor.¹¹⁷ Nichtig sind auch Beschlüsse einer Generalversammlung, zu der ein Teil der Aktionäre nicht eingeladen worden ist, auch wenn dessen Stimmrechte Mehrheitsbeschlüsse nicht zu verhindern vermöchten.¹¹⁸ Ganz allgemein sind auch Beschlüsse von Generalversammlungen, die gar nicht in gültiger Weise zustande gekommen oder beschlussunfähig sind, sei es, dass nur ein Teil der Aktionäre eingeladen worden ist, dass die Generalversammlung von einer unzuständigen Stelle

115 BGE 137 III 460 E. 3.3.2, 115 II 468 E. 3b. 116 BGE 137 III 460 E. 3.3.2 m.w.N.; BGer 4A_197/2008 vom 24. Juni 2008 E. 2.1. 117 BGE 137 III 460 E. 3.3.2. 118 BGE 137 III 460 E. 3.3.2, 115 II 468 E. 3b je m.w.N.

- 117 -

einberufen worden ist, oder dass Nichtaktionäre an der Beschlussfassung entscheidend mitgewirkt haben, nichtig.¹¹⁹

Für Verwaltungsratsbeschlüsse gelten sinngemäss die gleichen Nichtigkeitsgründe wie für die Generalversammlungsbeschlüsse (Art. 714 OR). Nichtig sind namentlich Verwaltungsratsbeschlüsse, die in schwerwiegender Weise gegen zwingende und grundlegende Normen des Aktienrechts verstossen.¹²⁰ Nichtig sind sie insbesondere dann, wenn bereits die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder nichtig war¹²¹ oder bloss nichtige Generalversammlungsbeschlüsse umgesetzt werden.¹²²

2.4.2.2. Aktivlegitimation Auf die Nichtigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses kann sich je-dermann zu grundsätzlich jeder Zeit berufen.¹²³ Dazu gehören – neben Ak-

tionären – auch Gläubiger, Arbeitnehmer, Genussscheininhaber, Partizipanten, ausgeschiedene Aktionäre, Konkurrenten, Dritte etc.¹²⁴ Die Aktivlegitimation setzt ein rechtliches bzw. schutzwürdiges Interesse voraus.¹²⁵ Dies ist zu bejahen, wenn die betroffene Person in ihrer Rechts- oder Interessenstellung direkt beeinträchtigt ist oder wenn die Schranken der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung verletzt wurden.¹²⁶ Teilweise wird mit Verweis auf BGE 115 II 468 E. 3b verlangt, dass das schutzwürdige Interesse gewichtig sein müsse,¹²⁷ wobei dies aus besagtem Bundesgerichtsentscheid nicht zwingend hervorgeht – wohl aber die bloss zurückhaltende Bejahung eines Nichtigkeitsgrundes (vgl. hierzu vorne E. 2.4.2.1). Andersorts wird nicht verlangt, dass das schutzwürdige Interesse gewichtig sein muss¹²⁸ bzw. bloss der Vorbehalt des offenbaren Rechtsmissbrauchs angebracht.¹²⁹

119 BGE 115 II 468 E. 3b m.w.N. 120 BGE 138 III 204 E. 4.2; BGer 4A_364/2017 vom 28. Februar 2018 E. 7. 121 BSK OR II-WERNLI, 6. Aufl. 2024, Art. 714 N. 12. 122 ZK OR-TANNER, 3. Aufl. 2018, Art. 706b N. 194 ff. 123 BGE 137 III 460 E. 3.3.2. 124 BGE 147 III 126 E. 3.3.4.2; BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 5. Aufl. 2022, § 14 N. 206; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 13. Aufl. 2023, § 16 N. 372; ZK OR-TANNER (Rz. 122), Art. 706b N. 161. 125 ZK OR-TANNER (Rz. 122), Art. 706b N. 161. 126 FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL (Fn. 70), § 25 N. 128 ff.; ZK OR-TANNER (Rz. 122), Art. 706b N. 175. 127 HGer ZH HG170011 vom 21. November 2018 E. I/2.1; DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN, Gesellschafts- und Handelsrecht, 12. Aufl. 2021, § 12 N. 109. 128 BGE 147 III 126 E. 3.3.4.2; BÖCKLI (Fn. 124), § 14 N. 206 f.; VON DER CRONE (Fn. 70), N. 1211 und 1214 f.; KUNZ, Die Klagen im Schweizer Aktienrecht, 1997, S. 65. Vgl. auch die zahlreichen weiteren Nachweise im Entscheid HOR.2017.39 vom 21. November 2018 E. 5.2 in Fn. 22. 129 BSK OR II-DUBS/TRUFFER, 6. Aufl. 2024, Art. 706b N. 6.

- 118 -

2.4.3. Würdigung 2.4.3.1. Nichtigkeit von GV- und VR-Beschlüssen Die Parteien sind sich einig, dass an der Generalversammlung der Beklagten vom tt.mm. 2018 betreffend die Wahl der BB.____ AG als neue Revisionsstelle (AB 56) der Vater in Begleitung seiner ehemaligen Rechtsanwälte, MB.____, SZ.____ und IZ.____, und an der Generalversammlung der Beklagten vom tt.mm. 2018 betreffend die Entlastung des zurückgetretenen Verwaltungsratsmitglieds JB.____ und die Wahl von KB.____ als neues Verwaltungsratsmitglied (AB 57) der Vater, vertreten durch seinen ehemaligen Rechtsvertreter, MB.____, als Alleinaktionär teilnahm. Demgegenüber nahm an der Generalversammlung vom tt.mm. 2020 betreffend die Wahl der BD.____ AG (heute: BH.____) als neue Revisionsstelle einzig die YA Foundation.____, vertreten durch Rechtsanwältin MB.____, teil (AB 100). Nach der Argumentation der Beklagten, wonach die YA Foundation.____ seit dem 11. Februar 2019 ihre Alleinaktionärin sei (vgl. Antwort Rz. 462 ff.; AB 124), muss alleine die YA Foundation.____ auch an den Generalversammlungen vom tt.mm. 2020 betreffend die Änderung der Statuten (generelle Revision inkl. Umwandlung der bisherigen Inhaberaktien in Namenaktien), die ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals um Fr. 150'000.00 durch die Ausgabe 1'500 neuer Stimmrechtsaktien mit einem Nennwert von Fr. 100.00 (KB 9), vom tt.mm. 2023 betreffend die Wahl der BC.____ AG als neue Revisionsstelle (KB 177), vom tt.mm. 2024 betreffend die Wahl von LB.____ als neues Verwaltungsratsmitglied (KB 178) und vom tt.mm. 2024 betreffend unter anderem die Wahl von UB.____ als neues Verwaltungsratsmitglied (KB

179) teilgenommen haben (vgl. auch Duplik Rz. 579 i.f.), entweder selber oder vertreten durch einen Rechtsanwalt (beispielsweise Rechtsanwalt MB._____) oder eine andere Person (vgl. beispielsweise KB 9). Nachdem das Handelsgericht zum Schluss gelangt, dass zu dieser Zeit indessen einzig der Vater bzw. ab dem tt.mm. 2021 dessen Erben Aktionäre der Beklagten waren, sind die Beschlüsse der Generalversammlungen vom tt.mm. 2020, tt.mm. 2020, tt.mm. 2023, tt.mm. 2024 und tt.mm. 2024 zufolge massgebender Teilnahme einer Nichtaktionärin und Nichtteilnahme der tatsächlichen Aktionäre (Vater bzw. ab dem 21. Mai 2021 dessen Erben) nichtig. Hinsichtlich der beiden Generalversammlungen vom tt.mm. 2018 bzw. vom tt.mm. 2018 nahm zwar der Vater als tatsächlicher Alleinaktionär der Beklagten zu diesem Zeitpunkt an der Generalversammlung teil oder liess sich vertreten. Indessen war der Vater zu diesem Zeitpunkt handlungsunfähig, sodass er auch nicht über die traktandierten Geschäfte abstimmen konnte bzw. hierzu auch keine Anweisungen an einen Vertreter abgeben konnte und damit auch keine Generalversammlungsbeschlüsse gefällt werden konnten bzw. solche nichtig sind. Infolgedessen sind auch die Wahl von KB._____ anlässlich der Generalversammlung vom tt.mm. 2018, die Wahl von LB._____ anlässlich der Generalversammlung vom tt.mm. 2024 und die Wahl von UB._____ anlässlich der Generalversammlung vom

- 119 -

tt.mm. 2024 als Verwaltungsratsmitglieder der Beklagten sowie die Ausgabe der 1'500 Stimmrechtsaktien nichtig gewesen.

Was die Verwaltungsratsbeschlüsse der Beklagten vom tt.mm. 2019 betreffend die Konstituierung des Verwaltungsrats und die Eintragung der YA Foundation._____ als alleinige Aktionärin der Beklagten sowie des Vaters als deren wirtschaftlich Berechtigter in das Aktionärsverzeichnis der Beklagten (AB 97), vom tt.mm. 2020 betreffend die Ungültigerklärung der bisherigen Inhaberaktien, die Neuausgabe von Namenaktien in drei Aktienzertifikaten und die Anpassung des Aktionärsverzeichnisses (AB 103), vom tt.mm. 2020 betreffend die Feststellung der Durchführung der ordentlichen Erhöhung des Aktienkapitals um Fr. 150'000.00 (gültige Zeichnung der 1'500 neuen Stimmrechtsaktien, Hinterlegung der entsprechend geleisteten Einlage in der Höhe von Fr. 150'000.00 bei der Bank Y._____ AG zur ausschliesslichen Verfügung der Beklagten) und die Änderung der Statuten (AB 109), vom tt.mm. 2020 betreffend die Ungültigerklärung der bisherigen drei Namenaktienzertifikate, die Neuausgabe von Namenaktien in vier Aktienzertifikaten und die Anpassung des Aktionärsverzeichnisses sowie die anschliessende Eintragung der YA Foundation._____ als alleinige Aktionärin der 1'500 Stimmrechtsaktien der Beklagten sowie des Vaters als deren wirtschaftlich Berechtigter in das Aktionärsverzeichnis der Beklagten vom tt.mm. 2020 (AB 113 und 123) und vom tt.mm. 2022 betreffend die Konstituierung des Verwaltungsrats und die Ersetzung der Einzelunterschrift des Verwaltungsratsmitglieds GB._____ durch eine Kollektivunterschrift (KB 180) anbelangt, so hat an allen diesen KB._____ als nicht gültig gewähltes Verwaltungsratsmitglied der Beklagten teilgenommen und massgebend mitgewirkt. Im Übrigen beinhalten die Verwaltungsratsbeschlüsse vom tt.mm. 2020, vom tt.mm. 2020 sowie vom tt.mm. 2020 im Wesentlichen die Umsetzung der nichtigen Generalversammlungsbeschlüsse zur Umwandlung der ehemaligen Inhaberaktien in Namenaktien sowie zur Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe von 1'500 Stimmrechtsaktien. Infolgedessen sind auch diese Verwaltungsratsbeschlüsse nichtig.

Die Beklagte bringt gegen die Nichtigkeit vor, ihr Verwaltungsrat habe die Legitimationsprüfung nach Art. 689a OR korrekt durchgeführt. Nach Art. 689a Abs. 2 aOR konnte die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien ausüben, wer sich als deren Besitzer auswies. Nach Art. 689a Abs. 2 nOR kann die Mitgliedschaftsrechte aus Inhaberaktien ausüben, wer sich als Besitzer ausweist, indem er die Aktien vorlegt. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer bei der Teilnahme an der Generalversammlung Namen und Wohnort bekannt gibt. Nach Art. 689a Abs. 1 OR kann zudem die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist. Diese Bestimmungen stehen unter der Marginalie "J. Persönliche Mitgliedschaftsrechte" / "I. Teilnahme an der Generalversammlung" / "2. Berechtigung gegenüber der Gesellschaft". Sie befassen sich somit einzig mit der

- 120 -

formellen bzw. relativen Berechtigung zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Verhältnis zur Gesellschaft. Sie regeln nicht, wer materiellrechtlich der wirklich Berechtigte an den Aktien ist.¹³⁰ Massgebend für die Ausübung der Aktionärsrechte bleibt jedoch die materielle, wirkliche Aktionärs-eigenschaft.¹³¹ Wirkliche Aktionäre können vom Gericht demnach auch dann die Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen feststellen lassen bzw. diese anfechten, wenn ein Präsentant, der durch die Vorlage der Inhaberaktien nach Art. 689a OR zur Generalversammlung zugelassen wurde, tatsächlich nicht Aktionär der Gesellschaft ist.¹³² Ob sich die Beklagte daher zu Recht auf Art. 689a OR stützt, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Die Beklagte bringt weiter vor, die nachträgliche Feststellung der Nichtigkeit würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit, einem enormen administrativen Aufwand und hohen Kosten führen. Die Kapitalerhöhung könne sowieso nicht rückgängig gemacht werden. Diese Einwände verfangen nicht: Zu beachten ist vorliegend insbesondere, dass es sich bei der Beklagten weder um eine Publikumsgesellschaft noch um eine Aktiengesellschaft mit mehreren Aktionären handelt. Vielmehr gibt es nach der Ansicht beider Parteien bloss eine Aktionärin. Demnach führt die Klägerin zu Recht aus, dass sich sowohl die Unsicherheiten, die Kosten als auch der administrative Aufwand für die Abhaltung einer neuen Generalversammlung, die Wahl einer neuen Revisionsstelle, die Erstellung neuer Revisionsberichte, die (erneute) Genehmigung der Jahresrechnungen etc. in Grenzen halten dürften. Im Übrigen nennt die Beklagte weder die Höhe der mutmasslichen Kosten noch jene des mutmasslichen Zusatzaufwands, sodass ihr Tatsachenvortrag, obwohl bestritten, nicht substantiiert ist. Soweit sich die Beklagte auf die Rechtsunsicherheit gegenüber Dritten beruft, so zeigt sie kein einziges Rechtsgeschäft mit einem Dritten auf, bei dem eine entsprechende Rechtsunsicherheit tatsächlich bestehen würde und negative Folgen hätte, sodass ihr Tatsachenvortrag, obwohl bestritten, auch diesbezüglich nicht substantiiert ist. Für die Organe der Beklagten gilt diesbezüglich, dass sie der entsprechenden Organhaftung unterstehen und entsprechende Risiken mit deren Organstellung inhärent sind. Es ist nicht erkennbar, inwiefern das gesetzlich geregelte Haftungsrisiko eines Organs die gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit von Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen verhindern könnte. Auch hinsichtlich der Kapitalerhöhung ist nicht erkennbar, was einer Feststellung der Nichtigkeit entgegenstehen sollte. Einerseits umfasst die vorliegend umstrittene Kapitalerhöhung bloss den Betrag von Fr. 150'000.00,

was knapp 12 % des bisherigen nominellen Aktienkapitals ausmacht. Dieser Umstand unterscheidet den vorliegenden Fall erheblich von jenem in BGE 102 Ib 21 (Kapitalerhöhung von

130 ZK OR-BOHRER/KUMMER, 2. Aufl. 2021, Art. 689a N. 2; BK OR-VISCHER, 2023, § 9 (Art. 689a OR) N. 2; CR CO II-TRINIDADE, 3. Aufl. 2024, Art. 689a N. 3. 131 ZK OR-BOHRER/KUMMER (Fn. 130), Art. 689a N. 3; CR CO II-TRINIDADE (Fn. 130), Art. 689a N. 3. 132 ZK OR-BOHRER/KUMMER (Fn. 130), Art. 689a N. 3; CR CO II-TRINIDADE (Fn. 130), Art. 689a N. 3.

- 121 -

Fr. 185'000.00 auf Fr. 500'000.00, d.h. um 270 %), auf den die Beklagte verweist. Andererseits hat das nominelle Aktienkapital für die Gläubiger hinsichtlich der Frage der Haftungsmasse höchstens untergeordnete Bedeutung, da es kaum je dem Eigenkapital einer Aktiengesellschaft entspricht¹³³ und zudem nichts über die in der Unternehmenspraxis wichtige Liquidität¹³⁴ aussagt. Schliesslich lag dem BGE 102 Ib 21 auch nicht die Nichtigkeit von Kapitalerhöhungsbeschlüssen zu Grunde; vielmehr wollten die Aktionäre dort einen Kapitalerhöhungsbeschluss durch Generalversammlungsbeschluss wegen eines Irrtums über die Steuerfolgen der Kapitalerhöhung bei den Aktionären und ohne formelles Kapitalherabsetzungsverfahren wieder rückgängig machen. Vorliegend stellt sich aber die Frage der Kapitalherabsetzung gar nicht, wenn der Kapitalerhöhungsbeschluss bereits nichtig war. Diesfalls wurde das Aktienkapital der Beklagten gar nie erhöht.¹³⁵ Daran ändert auch die Eintragung einer solchen "Kapitalerhöhung" im Handelsregister und der Gutgläubensschutz Dritter nichts. Der Handelsregistereintrag hat keine heilende Wirkung hinsichtlich der nichtigen Beschlüsse. Einträge, die aufgrund nichtiger Beschlüsse erfolgt sind, müssen nach Feststellung der Nichtigkeit gelöscht werden.¹³⁶ Davon zu unterscheiden sind die Auswirkungen des Gutgläubensschutzes Dritter, der jedenfalls nicht dazu führen kann, dass eine nichtige Kapitalerhöhung plötzlich rechtsgültig wird. Nicht zu überzeugen vermag diesbezüglich der Hinweis der Beklagten auf eine Urteilsbesprechung von ISLER/VON DER CRONE,¹³⁷ zumal das Bundesgericht beispielsweise hinsichtlich einer im Handelsregister eingetragenen Fusion zweier Gesellschaften ausführte, eine solche könne aufgrund der Aufhebung eines Fusionsbeschlusses durchaus wieder rückgängig gemacht werden, auch wenn dies zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen würde. Die Wirkung des Handelsregistereintrags sei nicht absolut, das fundamentale Recht eines jeden Aktionärs, Generalversammlungsbeschlüsse anzufechten, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, sei wichtiger zu gewichten.¹³⁸ Das Bundesgericht hat auch zu einer im Handelsregister eingetragenen Kapitalherabsetzung entschieden, dass dieser Eintrag bei Gutheissung der Anfechtungsklage wieder gelöscht werden müsste.¹³⁹ Das Obergericht des Kantons Zürich beurteilte hinsichtlich der Kapitalerhöhung durch Stimmrechtsaktien ebenfalls die Nichtigkeit als gewichtiger; der Handelsregistereintrag könne die Nichtigkeit nicht heilen.¹⁴⁰ Vorliegend erscheint die Rechtsbeständigkeit der umstrittenen

133 DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN (Fn. 127), § 8 N. 14 und 26 ff. 134 DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN (Fn. 127), § 8 N. 149. 135 HESS, Die mangelhafte Kapitalerhöhung bei der Aktiengesellschaft, 1977, S. 94. 136 ZK OR-TANNER (Rz. 122), Art. 706b N. 183 und 185; HESS (Fn. 135), S. 94, 96 f. und 192. 137 ISLER/VON DER CRONE, Handelsregistersperre, Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 4A_26/2007 (BGE 133 III 368) vom 5. Juni 2007 i.S. A. und Verein B.

(Beschwerdeführer) gegen die Aufsichtsbehörde über das Handelsregister des Kantons Genf (Beschwerdegegnerin), SZW 2008, S. 222 ff. 138 BGE 116 II 713 E. 4b; 97 I 481 E. 3b. 139 BGE 133 III 368 E. 2.4.2. 140 OGer ZH, Entscheid vom 3. Februar 1981 E. 3 (ZR 1982, Nr. 17, S. 47).

- 122 -

Rechtsgeschäfte aufgrund des eklatanten Verstosses gegen die Aktionärsrechte des Vaters (völlige Ignoranz seiner Alleinaktionärsstellung bzw. seines Selbstbestimmungsrecht durch Ignoranz seiner Handlungsunfähigkeit) durch die streitgegenständlichen Beschlüsse inakzeptabel. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Nichtigkeit der streitgegenständlichen Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüsse bereits von Gesetzes wegen ergibt¹⁴¹ und der vorliegende Feststellungsentscheid keine konstitutive Wirkung hat, anders als etwa bei einer Anfechtungsklage, die zu einer Aufhebung eines Generalversammlungsbeschlusses durch das Gericht führen kann. Vorliegender Entscheid würde nur dazu dienen, die bereits von Gesetzes wegen geltende Nichtigkeit festzustellen und damit – entgegen dem, was die Beklagte ausführt – Rechtssicherheit zu schaffen bzw. die Rechtsunsicherheit über die Nichtigkeit zu beenden.

Zusammenfassend sind die klägerischen Rechtsbegehren Ziff. 1–4 gutzuheissen.

2.4.3.2. Aktivlegitimation Die Aktivlegitimation ist vom Rechtsschutzinteresse zu unterscheiden. Das Rechtsschutzinteresse ist Teil des Prozessrechts und beantwortet als grundlegende Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 2 ZPO) die Frage, ob es für die Durchsetzung eines materiellen Rechts des gerichtlichen Rechtsschutzes bedarf.¹⁴² Die Aktivlegitimation bzw. Sachlegitimation betrifft demgegenüber das materielle Recht und ist eine Voraussetzung des eingeklagten Anspruchs.¹⁴³ Die Nichtigkeit von Gesellschaftsbeschlüssen kann grundsätzlich mittels Feststellungsklage oder einredeweise geltend gemacht werden. Mittels einer Feststellungsklage (Art. 88 ZPO) kann die Nichtigkeit von Gesellschaftsbeschlüssen aus prozessualen Gründen – einschränkend – nur dann geltend gemacht werden, wenn ein entsprechendes Feststellungsinteresse vorliegt. Einredeweise kann demgegenüber grundsätzlich jede aktivlegitimierte Person die Nichtigkeit von Gesellschaftsbeschlüssen geltend machen. Wenn demnach grundsätzlich jedermann¹⁴⁴ die Nichtigkeit von Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen geltend machen kann, dann reicht die entsprechende Aktivlegitimation sehr weit. Soweit diesbezüglich gefordert wird, die Aktivlegitimation beschränke sich auf jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse hat, dann kann damit jedenfalls nicht das, Teil des Prozessrechts bildende, Rechtsschutzinteresse und im Fall einer Feststellungsklage das Feststellungsinteresse gemeint sein. Ein schutzwürdiges Interesse an der zumindest einredeweisen Geltendmachung der Nichtigkeit von Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen ist daher bereits dann zu bejahen, wenn eine irgendwie geartete Betroffenheit vorliegt. Einschränkend

141 Vgl. auch HESS (Fn. 135), S. 94. 142 BGer 5A_535/2018 vom 15. Januar 2020 E. 3.1; SK ZPO I-ZÜRCHER (Fn. 1), Art. 59 N. 12. 143 BGE 139 III 504 E. 1.2; BGer 4A_1/2014 vom 26. März 2014 E. 2.3. 144 Vgl. nur BGE 137 III 460 E. 3.3.2.

- 123 -

wirkt die rechtsmissbräuchliche Berufung auf die Nichtigkeit¹⁴⁵ und – im Gerichtsverfahren – das Feststellungsinteresse. Weitergehende Einschränkungen auf der

Ebene der Aktivlegitimation, im Sinne der von der Beklagten geltend gemachten Voraussetzung eines gewichtigen rechtlichen und schutzwürdigen Interesses (vgl. nur Duplik Rz. 625), sind nicht notwendig, zumal die Nichtigkeit von Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen an sich wiederum nur zurückhaltend zu bejahen ist (vgl. oben E. 2.4.2.1).

Vorliegend wird sich zeigen (vgl. unten E. 3.3), dass die Klägerin ab dem 26. September 2024 Alleinaktionärin der Beklagten ist. Ebenfalls hat sich gezeigt, dass die Klägerin ein Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit der streitgegenständlichen Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen hat (Rechtsschutzinteresse, Feststellungsinteresse; vgl. oben E. 1.5.3.1). Zugleich hat sich herausgestellt, dass die streitgegenständlichen Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüsse von Gesetzes wegen tatsächlich auch nichtig sind (vgl. oben E. 2.4.3.1). Es ist vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich, weshalb die Klägerin als heutige Alleinaktionärin nicht auch zur Geltendmachung dieser Nichtigkeit sollte aktivlegitimiert sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beklagten nicht um eine Publikumsgesellschaft bzw. eine Gesellschaft mit mehreren Aktionären, sondern um eine Aktiengesellschaft mit nur einer Aktionärin handelt. Wer auch immer zumindest vermeintlich Aktionärin der Beklagten ist oder war (Klägerin, Vater, YA Foundation.____), hat bzw. hatte das alleinige Sagen über die Beklagte. Weiter sind die zwei Lager der zumindest vermeintlichen Aktionäre der Beklagten (Klägerin bzw. Vater / YA Foundation.____) seit Jahren zutiefst zerstritten, sodass das Interesse des einen Lagers an der Geltendmachung der tatsächlich bestehenden Nichtigkeit der durch das andere Lager erwirkten Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen schutzwürdig ist. Schliesslich waren die Beklagte, deren zeitweisen Organe (GB.____, OB.____), die YA Foundation.____ und die YA.____ (Repräsentanz der YA Foundation.____; vgl. AB 90) stets über das hinsichtlich des Vaters eingeleitete Vormundschaftsverfahren und die von der Klägerin bzw. den beiden Söhnen zu Recht (vgl. oben E. 2.3.4.3) in Frage gestellte Urteilsfähigkeit des Vaters informiert (Replik Rz. 109; KB 188 ff.) und wussten demnach, dass ihre gesellschaftsrechtlichen Akte hinsichtlich der Beklagten unter dem Damoklesschwert der Nichtigkeit stehen. Insbesondere – aber nicht nur – gilt dies für die Geltendmachung der Kapitalerhöhung der Beklagten um Fr. 150'000.00 mittels Schaffung von 1'500 Stimmrechtsaktien, zumal dies direkt die Frage beschlägt, ob die Klägerin seit dem 26. September 2024 nun Alleinaktionärin oder bloss eine von zweien Aktionärinnen der Beklagten ist. Die Aktivlegitimation erstreckt sich aber auch auf die anderen streitgegenständlichen, nichtigen Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüsse,

145 BSK OR II-DUBS/TRUFFER (Fn. 129), Art. 706b N. 6.

- 124 -

andernfalls zwischen den beiden zerstrittenen Lagern und den davon betroffenen Personen (Revisionsstellen, Verwaltungsratsmitglieder) obschon der vorhandenen Nichtigkeit der entsprechenden Beschlüsse weiterhin Rechtsunsicherheit herrschen würde (vgl. zur analogen Situation hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses vorne E. 1.5.3.1), wenn niemand zur Geltendmachung dieser Nichtigkeit aktivlegitimiert wäre. Schliesslich gilt diese Nichtigkeit von Gesetzes wegen und ist keine Folge des vorliegenden Entscheids.

3. Eintragung der Klägerin in das Aktienbuch der Beklagten als Aktionärin

(Rechtsbegehren Ziff. 5) 3.1. Parteibehauptungen 3.1.1. Klägerin Die Klägerin macht

geltend, sie sei als Aktionärin in das Aktienbuch der Beklagten einzutragen (Replik Rz. 870). Da der Vater seit dem April 2017 urteilsunfähig und damit auch handlungsunfähig gewesen sei, habe er seit- her nicht mehr gültig über das Eigentum an den ehemaligen Inhaberaktien der Beklagten verfügen und diese insbesondere nicht der YA Foundation._____ schenken können. Die YA Foundation._____ sei nie Aktionärin der Beklagten geworden und sämtliche Generalversammlungen der Be- klagten, an denen die YA Foundation._____ selber oder durch einen Ver- treter teilgenommen habe, seien nichtig (Replik Rz. 18). Ebenso habe der Vater mangels Urteils- und Handlungsfähigkeit keine gültigen Generalver- sammlungsbeschlüsse mehr fällen können (Replik Rz. 17).

Werde die Nichtigkeit der umstrittenen Generalversammlungen festgestellt, so seien die ehemaligen Inhaberaktien der Beklagten nie gültig in Namen- aktien umgewandelt worden (Klage Rz. 235; Replik Rz. 102). Nach Art. 4 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Juni 2019 (Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informations- austausch für Steuerzwecke; AS 2019, S. 3161 ff.) würden Inhaberaktien, die 18 Monate nach Inkrafttreten, d.h. am 1. Mai 2021, noch bestünden, von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt (Klage Rz. 236). Dem- entsprechend seien die ehemaligen Inhaberaktien der Beklagten am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden (Replik Rz. 103).

Der Vater sei am tt.mm. 2021 verstorben. Mit dessen Ableben sei sein Ei- gentum an den 1'000 nunmehr Namenaktien der Beklagten auf dessen Er- ben übergegangen. Die alleinigen Erben des Vaters seien die beiden Söhne und die zweite Ehefrau des Vaters gewesen. Nachdem am tt.mm. 2023 auch die zweite Ehefrau verstorben sei, sei zudem deren einzige Tochter Erbin geworden (Replik Rz. 20 und 104). Am 26. September 2024 hätten die Erben des Vaters die 1'000 Namenaktien der Beklagten an die Klägerin abgetreten und zu Eigentum übertragen (Replik Rz. 20 und 106;

- 125 -

KB 187). Somit sei die Klägerin heute Alleinaktionärin der Beklagten (Rep- lik Rz. 21 und 107).

Trotz Erfüllung ihrer Meldepflicht nach Art. 697i OR und der Aufforderung zur Eintragung als Aktionärin habe die Beklagte der Klägerin die Eintragung in das Aktienbuch verweigert (Klage Rz. 238; KB 7). Die Klägerin befinde sich somit in derselben Situation, wie eine Aktionärin, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sei. In sinngemässer Anwendung von Art. 7 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Juni 2019 (Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Emp- fehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaus- tausch für Steuerzwecke; AS 2019, S. 3161 ff.) könne die Klägerin daher die Eintragung in das Aktienbuch der Beklagten beantragen. Das Gericht heisse den Antrag gut, wenn der Aktionär seine Aktionärseigenschaft nach- weise, was die Klägerin getan habe (Klage Rz. 239).

3.1.2. Beklagte Die Beklagte macht geltend, die Klägerin sei nie ihre Aktionärin geworden und ihr Antrag auf Eintragung ins Aktienbuch sei daher abzuweisen (Ant- wort Rz. 505 f.; Duplik Rz. 620). Insbesondere nutze der Klägerin auch die Abtretung vom 26. September 2024 nichts, da die Stammaktien nie Be- standteil des Nachlasses des Vaters geworden seien und die Klägerin nicht nachweise, dass die beiden Söhne und die Tochter der zweiten Ehefrau des Vaters die verfügungsberechtigten Alleinerben des Vaters seien (Dup- lik Rz.

508 ff. und 619).

3.2. Rechtliches Nach Art. 686 Abs. 1 OR führt die Gesellschaft über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum voraus (Art. 686 Abs. 2 OR).

Nach Art. 622 Abs. 1 OR lauten die Aktien auf den Namen oder den Inhaber. Nach Art. 622 Abs. 1bis OR sind Inhaberaktien nur zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des BEG ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Eine Gesellschaft mit Inhaberaktien muss im Handelsregister eintragen lassen, ob sie die Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind (Art. 622 Abs. 2bis OR). Namenaktien können in Inhaberaktien und Inhaberaktien können in Namenaktien umgewandelt werden (Art. 622 Abs. 3 OR).

Nach Art. 697i aOR musste, wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, der Gesellschaft den Erwerb,

- 126 -

seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist melden. Der Aktionär hatte den Besitz der Inhaberaktien nachzuweisen und sich zu identifizieren.

Nach Art. 4 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Juni 2019 (Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke; AS 2019, S. 3161 ff.) werden Inhaberaktien, die Aktiengesellschaften 18 Monate nach Inkrafttreten von Art. 622 Abs. 1bis OR noch haben und die nicht Gegenstand einer Eintragung nach Art. 622 Abs. 2bis OR sind, von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Die Umwandlung wirkt gegenüber jeder Person, unabhängig von allfälligen anderslautenden Statutenbestimmungen oder Handelsregistereinträgen und unabhängig davon, ob Aktientitel ausgegeben worden sind oder nicht.

Nach Art. 6 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Juni 2019 (Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke; AS 2019, S. 3161 ff.) trägt die Gesellschaft nach der Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien die Aktionäre, die ihre in Art. 697i aOR vorgesehene Meldepflicht erfüllt haben, in das Aktienbuch ein (Abs. 1). Die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre, die der Meldepflicht nicht nachgekommen sind, ruhen, und die Vermögensrechte verwirken (Abs. 2).

Nach Art. 7 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Juni 2019 (Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke; AS 2019, S. 3161 ff.) können Aktionäre, die ihrer Meldepflicht nach Art. 697i aOR nicht nachgekommen sind und deren Inhaberaktien nach Art. 4 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Juni 2019 (Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und

Informationsaustausch für Steuerzwecke; AS 2019, S. 3161 ff.) in Namenaktien umgewandelt worden sind, innert fünf Jahre nach Inkrafttreten von Art. 622 Abs. 1bis OR mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragen. Das Gericht heisst den Antrag gut, wenn der Aktionär seine Aktionärserschaft nachweist (Abs. 1). Das Gericht entscheidet im summarischen Verfahren. Der Aktionär trägt die Gerichtskosten (Abs. 2). Heisst das Gericht den Antrag gut, so nimmt die Gesellschaft die Eintragung vor. Die Aktionäre können die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen (Abs. 3).

- 127 -

Nach Art. 8 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Juni 2019 (Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke; AS 2019, S. 3161 ff.) werden Aktien von Aktionären, die fünf Jahre nach Inkrafttreten von Art. 622 Abs. 1bis OR beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft nicht beantragt haben, von Gesetzes wegen nichtig. Die Aktionäre verlieren ihre mit den Aktien verbundenen Rechte. Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt (Abs. 1).

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (AS 2019, S. 3161 ff.) trat am 1. November 2019 in Kraft.

3.3. Würdigung Vorliegend beruft sich die Klägerin zu Unrecht auf Art. 7 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Juni 2019 (Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke; AS 2019, S. 3161 ff.). Bei dieser Bestimmung geht es bezüglich der Änderung des OR um Aktionäre, die ihrer bisherigen Meldepflicht nach Art. 697i aOR nicht nachgekommen sind und die nun – mit Zustimmung der Gesellschaft – die Eintragung ins Aktienbuch verlangen. Die Bestimmung befasst sich demgegenüber nicht – auch nicht in analoger Weise – mit dem Fall, in dem ein behaupteter Aktionär ein Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch stellt und die Aktiengesellschaft dieses Gesuch abweist bzw. mit der Eintragung des Aktionärs ins Aktienbuch nicht einverstanden ist, zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft also ein Streit über die Aktionärserschaft vorliegt.

Besteht zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft Uneinigkeit hinsichtlich der Eintragung ins Aktienbuch, kann ein Aktionär, dessen Eintragungsgesuch von der Gesellschaft abgelehnt wurde, zur Durchsetzung seines Rechts auf Eintragung eine ordentliche Leistungsklage gegen die Aktiengesellschaft erheben.¹⁴⁶

Da die Handlungsunfähigkeit des Vaters hinsichtlich der vorliegend umstrittenen Rechtsgeschäfte ab April 2017 nachgewiesen ist und diese damit nichtig sind (vgl. oben E. 2.3.4.3.3), konnte der Vater das Eigentum an den ehemaligen Inhaberaktien der Beklagten im Jahr 2019 nicht auf die YA Foundation._____ übertragen. Zugleich sind sämtliche der umstrittenen Generalversammlungsbeschlüsse nichtig, weil der Vater keine gültigen

¹⁴⁶ BÖCKLI (Fn. 124), § 5 N. 291; BSK OR II-HÄUSERMANN (Fn. 71), Art. 622 N. 29; ZK OR-TRIGO TRIN-DADE, 2. Aufl. 2021, Art. 686 N. 91. Vgl. auch BGE 145 III 351 E. 2 hinsichtlich vinkulierter Namenaktien.

Willenserklärungen mehr abgeben konnte bzw. mit der YA Founda- tion._____ keine Aktionärin der Beklagten an den Generalversammlungen anwesend war (vgl. oben E. 2.4.3). Die ehemaligen Inhaberaktien der Be- klagten sind in der Folge am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namen- aktien umgewandelt worden; aber stets im Eigentum des Vaters verblieben. Neue Stimmrechtsaktien wurden nicht gültig geschaffen.

Nach dem Ableben des Vaters am tt.mm. 2021 fielen die 1'000 nunmehr Namenaktien der Beklagten mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.00 in den Nachlass des Vaters. Alleinige Erben des Vaters waren dessen beiden Söhne und die zweite Ehefrau des Vaters – bzw. nach deren Ableben vom tt.mm. 2023 deren einzige Tochter (Replik Rz. 104; KB 187 und 373 f. [zu- lässige echte Noven, da innert gerichtlicher Frist vorgebracht]). Zwar be- streitet die Beklagte, dass die beiden Söhne und die einzige Tochter der zweiten Ehefrau des Vaters die Alleinerben des Vaters waren und deshalb über die Namenaktien der Beklagten hätten verfügen können (Duplik Rz. 508 ff.). Jedoch macht die Beklagte diesbezüglich vor allem das Fehlen eines Erbenscheins geltend (Duplik Rz. 509) ohne darzulegen, weshalb das Fehlen eines solchen zwingend zum Beweisergebnis führen müsste, dass es noch andere Erben des Vaters gäbe. Die Beklagte macht jedenfalls nicht konkret geltend, dass es noch andere gesetzliche Erben des Vaters gegeben hätte, was angesichts des "Closest Relatives Certificate" vom 2. Juni 2021, worin nur die zweite Ehefrau sowie die beiden Söhne ange- geben sind, als ausgeschlossen gilt. Soweit die Beklagte darüber hinaus auf die beiden Testamente vom 4. Juli 2017 und vom 20. Februar 2018 und die darin genannte Einsetzung der Tochter des Sohnes 2 als Erbin ver- weist, so führt sie diesbezüglich selber aus, dass es hier nur um eine Lie- genschaft in Griechenland geht (Duplik Rz. 510), sodass sich in Bezug auf die Aktien der Beklagten nichts an der alleinigen Erbenstellung der beiden Söhne und der Tochter der zweiten Ehefrau des Vaters ändert. Im Übrigen wurden die beiden Testamente vom 4. Juli 2017 und vom 20. Februar 2018 mit rechtskräftigem (vgl. KB 372) Entscheid Nr. xxx/2025 des Gericht ZD._____, vom 30. April 2025 für nichtig erklärt (KB 371), sodass die Ar- gumentation der Beklagten bereits deswegen in sich zusammenfällt. Schliesslich liegen mittlerweile auch ein "Certificate of Inheritance" vom 25. Juli 2025 (KB 373) sowie der Erbschein Nr. xxx/2025 vom 18. August 2025 (KB 374) vor, in denen bestätigt wird, dass die beiden Söhne und die einzige Tochter der verstorbenen zweiten Ehefrau des Vaters alleinige Er- ben des Vaters sind.

Dementsprechend konnten die beiden Söhne und die Tochter der zweiten Ehefrau des Vaters die 1'000 Namenaktien der Beklagten mit einem Nenn- wert von je Fr. 1'000.00 am 26. September 2024 (KB 187) gültig auf die Klägerin übertragen. Gegen diese Übertragung bringt die Beklagte bloss die beiden zuvor bereits verworfenen Argumente der fehlenden Verfü- gungsmacht und der fehlenden Alleinerbenstellung vor (Duplik Rz. 537 ff.),

sodass der Abtretung der 1'000 Namenaktien der Beklagten vom 26. Sep- tember 2024 an die Klägerin nichts im Wege steht.

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Klägerin mittlerweile alleinige Ak- tionärin aller 1'000 Namenaktien der Beklagten (mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.00) geworden ist und in dieser Eigenschaft von der Beklagten in ihr Aktienbuch einzutragen ist. Das entsprechende Eintragungsgesuch der Klägerin (vgl. Beilage zur Eingabe der Klägerin vom 24. Oktober 2024) hat die Beklagte nicht befolgt. Das klägerische Rechtsbegehren Ziff. 5 ist

daher gutzuheissen.

4. Prozesskosten 4.1. Verteilung Abschliessend sind die Prozesskosten entsprechend dem Verfahrensausgang zu verlegen. Sie bestehen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Die Kantone setzen die Tarife für die Prozesskosten fest (Art. 96 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 ZPO). Die Klägerin obsiegt grossmehrheitlich, womit die gesamten Prozesskosten der Beklagten aufzuerlegen sind.¹⁴⁷

4.2. Streitwert Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 92 Abs. 2 ZPO). Dabei ist der Streitwert am klägerischen Interesse auszurichten.¹⁴⁸ Bei einer objektiven Klagenhäufung werden die geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 93 Abs. 1 ZPO).

Die Parteien äussern sich nicht zum Streitwert. Die Klägerin gibt einzig an, in den beiden Verfahren HOR.2017.38 und HOR.2017.39 habe das Handelsgericht den Streitwert auf Fr. 300'000.00 geschätzt (Klage Rz. 11 f.). Demnach hat das Handelsgericht den Streitwert festzulegen. Soweit die Klägerin auf die Streitwertfestsetzung in den beiden Verfahren HOR.2017.38 und HOR.2017.39 verweist, ist zu beachten, dass in diesen beiden Verfahren bloss die Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse von drei Generalversammlungen und zwei Verwaltungsratssitzungen ging, wobei keine davon eine Kapitalerhöhung betraf. Vorliegend wurde demgegenüber beantragt, die Nichtigkeit der Beschlüsse von sieben Generalversammlungen und sechs Verwaltungsratssitzungen festzustellen, wovon einige auch eine Kapitalerhöhung um Fr. 150'000.00 betrafen. Ebenso wurde beantragt, die so herausgegebenen Stimmrechtsaktien für nichtig zu

¹⁴⁷ Vgl. SK ZPO I-JENNY, 4. Aufl. 2025, Art. 106 N. 10. ¹⁴⁸ SK ZPO I-STEIN, 4. Aufl. 2025, Art. 91 N. 26.

- 130 -

erklären und die Klägerin als Aktionärin der Beklagten hinsichtlich der 1'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.00 in das Aktienbuch der Beklagten einzutragen. Das Interesse der Klägerin am vorliegenden Verfahren besteht zur Hauptsache darin, via ihre Aktionärsstellung die Kontrolle über die Beklagte zu erlangen und die unter angeblicher Ausnutzung der Handlungsunfähigkeit des Vaters durchgeführten Änderungen rückgängig zu machen. Das Interesse der Klägerin zielt daher auf die Beklagte als solche. Für die Beklagte sei gemäss der Klägerin am 19. März 2020 ein Kaufpreis von EUR 125'000'000.00 geboten worden (Replik Rz. 637; KB 271). Da im vorliegenden Verfahren indessen nicht ein Rechtsstreit zwischen zwei Prätendenten um die Aktien der Beklagten zu entscheiden war, ist der Streitwert für das vorliegende Verfahren ermessensweise bloss am nominellen, im vorliegenden Verfahren umstrittenen Aktienkapital der Beklagten und nicht am Verkehrswert der Aktien zu orientieren und daher auf Fr. 3'150'000.00 festzusetzen (vgl. auch E. 3 der Verfügung vom 31. März 2021).

4.3. Gerichtskosten Die Gerichtskosten bestehen vorliegend aus der Entscheidgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) und den Kosten der Beweisführung (Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO) sowie der Übersetzung (Art. 95 Abs. 2 lit. d ZPO). Der Grundansatz für die Entscheidgebühr

beträgt bei einem Streitwert von Fr. 3'150'000.00 gemäss § 7 Abs. 1 Zeile 11 des vorliegend noch anwendbaren VKD i.V.m. § 29 Gebühd Fr. 38'320.00. Wegen ausserordentlicher Aufwendungen (Rechtsschriften [inkl. zahlreichen separaten Eingaben] im Umfang von weit über 1'000 Seiten, zahlreiche Beilagenordner mit insgesamt weit über 500 teilweise fremdsprachigen Beilagen) und enormer Komplexität der Streitsache (diverse betroffene Rechtsordnungen: Schweiz, Fürstentum Liechtenstein, Panamá, Griechenland; zahlreiche ausländische Gerichtsentscheidungen sowohl im Bereich des Zivilrechts als auch im Bereich des Strafrechts; zahlreiche Gutachten zum ausländischen Recht und zur mentalen Verfassung des Vaters, die Anwendung von ausländischem Recht auf diverse komplexe Rechtsfragen) rechtfertigt es sich, den Grundansatz um insgesamt 50 % (§ 7 Abs. 3 VKD) zu erhöhen. Da das vorliegende Verfahren dem Handelsgericht einen in den letzten zehn Jahren durch nichts vergleichbaren Aufwand verursachte und damit äusserst zeitraubend war, ist die Entscheidegebühr gemäss § 3 Abs. 2 VKD auf das Doppelte zu erhöhen, so dass sie schliesslich Fr. 114'960.00 beträgt. Hinzu kommen Fr. 148.80 für die Kosten der Beweisführung und Fr. 1'729.60 für die Kosten der Übersetzung, sodass die Gerichtskosten gesamthaft Fr. 116'838.40 betragen.

Die Gerichtskosten werden der Beklagten auferlegt und mit dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'000.00 sowie den von der Klägerin geleisteten Kostenvorschüssen in der Höhe von Fr. 38'320.00 sowie Fr. 5'000.00 verrechnet (Art. 111 Abs. 1 aZPO). Der Fehlbetrag in der Höhe von Fr. 72'518.40 ist von der Beklagten

- 131 -

nachzufordern (Art. 111 Abs. 1 aZPO). Zudem hat die Beklagte der Klägerin deren Kostenvorschüsse in der Höhe von Fr. 43'320.00 direkt zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 aZPO).

4.4. Parteientschädigung In vermögensrechtlichen Streitsachen beträgt die Grundentschädigung bei einem Streitwert von Fr. 3'150'000.00 gemäss § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 11 AnwT Fr. 91'340.00. Dadurch sind die Instruktion, das Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, die Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten (§ 6 Abs. 1 AnwT). Für den doppelten Schriftenwechsel erfolgt ein Zuschlag von praxisgemäss 20 %, für die zusätzlichen Eingaben der Klägerin vom tt.mm. 2021, vom 19. April 2022, vom 28. September 2023, vom 16. Oktober 2023, vom 15. Januar 2024, vom 18. Januar 2024, vom 16. Mai 2024, vom 24. Oktober 2024, vom 25. Februar 2025, vom 24. März 2025, vom 19. Mai 2025 und vom 18. August 2025 von je 5 %, für die Telefonkonferenz vom 29. Mai 2024 5 % und für die zweite Verhandlung (Instruktionsverhandlung vom 9. April 2025, Hauptverhandlung vom 21. August 2025) praxisgemäss 20 %. Aufgrund der erforderlichen ausserordentlichen Aufwendungen wegen ausserordentlich umfangreichem und fremdsprachigem Aktenmaterial sowie der Anwendung von diversem ausländischem Recht ist die ordentliche Parteientschädigung nach § 7 Abs. 1 AnwT um 50 % zu erhöhen. Mit der Kleinkostenpauschale von praxisgemäss 3 % (vgl. § 13 Abs. 1 AnwT) resultiert damit eine Parteientschädigung von gerundet Fr. 289'300.00 ($(Fr. 91'340.00 * 2.05 [2 * 20 \% + 13 * 5 \%] * 1.5 * 1.03)$).

4.5. Parteikostensicherheit Mit Verfügung vom 19. Januar 2024 verpflichtete der Präsident die Klägerin zur Leistung einer Parteikostensicherheit in der Höhe von Fr. 178'113.00.

Diese ist der Klägerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zurückzuerstatten.

- 132 -

Das Handelsgericht erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird festgestellt, dass

1.1. sämtliche Beschlüsse der folgenden Generalversammlungen der Beklagten nichtig sind:

• vom tt.mm. 2018 (vgl. AB 56), • vom tt.mm. 2018 (vgl. AB 57), • vom tt.mm. 2020 (vgl. AB 100), • vom tt.mm. 2020 (vgl. KB 9), • vom tt.mm. 2023 (vgl. KB 177), • vom tt.mm. 2024 (vgl. KB 178), • vom tt.mm. 2024 (vgl. KB 179),

1.2. sämtliche Beschlüsse der folgenden Verwaltungsratssitzungen der Beklagten nichtig sind:

• vom tt.mm. 2019 (vgl. AB 97), • vom tt.mm. 2020 (vgl. AB 103), • vom tt.mm. 2020 (vgl. AB 109), • vom tt.mm. 2020 (09:05-10:25 Uhr) (vgl. AB 113), • vom tt.mm. 2020 (10:35-10:50 Uhr) (vgl. AB 123), • vom tt.mm. 2022 (vgl. KB 180), und

1.3. die von der Beklagten ausgegebenen 1'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 100.00 (Stimmrechtsaktien) nichtig sind.

2. Zudem wird die Beklagte in Gutheissung der Klage verpflichtet, die Klägerin als Aktionärin der 1'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1'000.00 in ihr Aktienbuch einzutragen.

3. Im darüber hinausgehenden Umfang wird auf die Klage nicht eingetreten.

4. Die Gerichtskosten von Fr. 116'838.40 werden der Beklagten auferlegt und mit den von den Parteien geleisteten Kostenvorschüssen von gesamthaft Fr. 44'320.00 verrechnet. Die Beklagte hat der Obergerichtskasse den

- 133 -

Fehlbetrag von Fr. 72'518.40 mittels beiliegenden Einzahlungsscheines zu bezahlen und der Klägerin den Betrag von Fr. 43'320.00 direkt zu ersetzen.

5. Die Beklagte hat der Klägerin eine gerichtlich festgelegte Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 289'300.00 zu bezahlen.

6. Der Klägerin wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist die geleistete Parteikos-tensicherheit in der Höhe von Fr. 178'113.00 zurückerstattet.

Zustellung an: – die Klägerin (Vertreter; zweifach mit Abrechnung und Protokoll der Hauptverhandlung vom 21. August 2025) – die Beklagte (Vertreter; zweifach mit Protokoll der Hauptverhandlung vom 21. August 2025)

Mitteilung an: – die Obergerichtskasse

1. Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

- 134 -

Aarau, 21. August 2025

Handelsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Vetter Schneuwly

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.